

Kriminalpräventiver Rat
Landeshauptstadt Düsseldorf

Düsseldorfer
PRÄVENTION

Leitfaden „Ehrensache(n)“

Gegen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre



Vorab möchten wir den Hinweis geben, dass die aufgezeigten Problematiken sowohl Frauen als auch Männer qualitativ in gleicher Weise anbelangen. Aufgrund der Tatsache, dass weit häufiger Frauen betroffen sind, beschränkt dieser Leitfaden sich in seinen Schilderungen und Erläuterungen auf die Nennung der weiblichen Form.



Bereits am 7. Februar 2006 beschäftigte sich die Fachgruppe Häusliche Gewalt des Kriminalpräventiven Rates im Rahmen eines Fachtages mit dem Thema Zwangsheirat. Vorträge über rechtliche und kulturelle Hintergründe führten in das Thema ein. Anschließend gab es die Möglichkeit für einen Fachaustausch. Von der Veranstaltung gingen – auch zum Thema „Ehrenmorde“ – Impulse aus, die schon im Jahr 2007 mit der Projektreihe „Ehrensache(n)“ umgesetzt wurden.

Mit ein Anlass, die Projektreihe „Ehrensache(n)“ durchzuführen, war die Ermordung der 23-jährigen Kurdin Hatun Sürücü in Berlin, die im Jahr 2005 auf offener Straße von ihren Brüdern erschossen wurde, weil sie einen eher „westlichen“ Lebensstil leben wollte. Auch weitere Verbrechen, die im Namen der Ehre verübt werden, fordern alle gesellschaftlichen Kräfte auf, sich mit den Themen „Zwangsheirat“ und „Ehrenmorde“ auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt der Projektwoche stand die Ausstellung „Tatmotiv Ehre“ der Menschenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e.V., die im Juni 2007 im Technischen Rathaus II in Düsseldorf gezeigt wurde und von Schulklassen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern besichtigt werden konnte.

Initiatoren der Projektreihe waren das Gleichstellungsbüro, die Fachstelle Integration und die Fachstelle für Gewaltprävention der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie der Düsseldorfer Appell des Jugendrings. Migrantinnen- und Migrantenorganisationen, Vereine und Verbände mit dem Arbeitsschwerpunkt Integration, die Polizei, Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen, Frauenunterstützungseinrichtungen, wie die Frauenberatungsstelle, Frauenvereine und Internationales Frauenhaus sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen, trugen mit viel Eigeninitiative zu einem stadtweiten Aktionsprogramm bei. Unterstützt wurde das Projekt „Ehrensache(n)“ von Beginn an durch den Frauenausschuss, den Ausländerbeirat sowie den Kriminalpräventiven Rat.

Ziel war es, die Bereiche Zwangsheirat und Ehrenmorde unter den Gesichtspunkten Integration, Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Gewaltprävention zu thematisieren. Der Focus des Programms „Ehrensache(n)“ lag nicht nur auf Gewaltprävention,

sondern auch auf einer Bereitschaft zum Dialog mit dem Ziel, für die Problematik zu sensibilisieren und eine verstärkte Empathie zu fördern. Der Dialog sollte ebenso den integrativen Aspekt einbeziehen und Respekt und Akzeptanz der jeweils „Anderen“ gewährleisten. Gleichwohl ist dabei Zwang und Gewalt gegen Frauen und Mädchen – und auch gegen Jungen – nicht zu akzeptieren. Die von Gewalt Betroffenen haben ein Anrecht auf Schutz und Hilfe sowie auf ausreichende Informationen und Unterstützung in der Gesellschaft, in der wir alle leben.

Das Angebot der Projektwoche bestand aus Filmvorführungen für Schulklassen, Podiumsdiskussionen, Benefizkonzerten, einer Schulung für Lehrerinnen und Lehrer, integrativen Gesprächsrunden im Stadtteil sowie Lesungen zum Thema. Dabei wurden Themen wie interkulturelle Kompetenz, Gender Mainstreaming, Mut und Toleranz ausdrücklich mit aufgegriffen, um einen konstruktiven Zugang zum Thema zu ermöglichen. Viele Informationen, die Sie in dem vorliegenden Leitfaden finden, sind an diese Projektreihe angelehnt.

Am 12. Februar 2010 hat der Bundesrat nunmehr einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat verabschiedet. Dies zeigt, dass das Thema weiter im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung liegt und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine bessere Bekämpfung solcher anarchischer Eingriffe in die Freiheit weiter fortgeschrieben werden.

Ich bin sicher, Sie werden in diesem Leitfaden eine Vielzahl nützlicher und vielleicht noch unbekannter Informationen gebündelt finden. Er stellt ein Hilfsmittel dar, um von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder schon betroffenen Personen zur Seite zu stehen und zudem zum Thema zu sensibilisieren.

Helga Stulgies
Beigeordnete der Landeshauptstadt Düsseldorf
Vorsitzende des Kriminalpräventiven Rates

Interview: „Ich war versprochen“	4
Zwangsehen	6
Definitionen	7
Allgemeines	7
Rechtliche Situation	8
Opferschutz	12
Fallbeispiele	12
• Emra	12
• Serap	13
Adressen	13
Mord im Namen der Ehre	14
Definitionen	15
Gewalt im Namen der Ehre	16
Rechtliche Situation	16
Fallbeispiele	19
• Hatun Sürücü	19
• Gülsüm Semir	20
Adressen	21
Projekt „Ehrensache(n)“	22
Aktivitäten im Projektzeitraum	23
Grußworte zur Ausstellungseröffnung	29
Ehrenpreis für Ehrensachen	32
Besonderheiten	34
Minderheitenschutz in Griechenland	34
Auswirkungen auf Deutschland	35
Auszug aus dem Vertrag von Lausanne	38

Wo sind Sie geboren?

In Nusaybin in der Türkei, nahe der syrischen Grenze.

Wie lange leben Sie schon in Deutschland?

Seit 1990. Wegen Unruhen innerhalb des Landes mussten wir fliehen. Ich war damals 5 Jahre alt.

Sie leben also schon lange Zeit in Deutschland und sind sehr jung hierher gekommen. Ist Ihre Familie in der deutschen Kultur angekommen?

Nein, die alten Traditionen werden in der Familie befolgt.

Was heißt das im Bezug auf patriarchalische Gesellschaftsstrukturen, insbesondere Zwangsheirat und Ehrenmorde?

Ehrenmorde sind in meiner Familie nie vorgekommen. Gewaltakte gegenüber der Ehefrau und gegenüber den Töchtern waren jedoch üblich, wenn der Mann die Ehre in Gefahr sah.

Gehört zu diesen alten Traditionen auch die Zwangsheirat?

Frauen bzw. Mädchen wurden grundsätzlich versprochen. Die meisten Frauen haben dabei kein Verweigerungsrecht. Viele wissen bis unmittelbar vor der Vermählung auch nicht, was ihnen bevorsteht. Der Vater verspricht dem zukünftigen Ehemann, dass die Tochter jungfräulich ist und erhält dafür einen (meist) hohen Geldbetrag.

Haben Sie selber auch solche Erfahrungen gemacht?

Ich war auch versprochen. Ich war meinem Vater 30.000 Euro wert. Diesen Betrag hatte er auch bereits erhalten. Da die Heirat nicht stattfand, muss er das Geld nun zurückzahlen.

All das habe ich auch erst erfahren nachdem ich in die Obhut des Jugendamtes kam.

„Ich war versprochen“

Interview mit einer Betroffenen

Wie war das Verhältnis Ihres Vaters zum Rest der Familie?

Meine Eltern trennten sich 1995. Mein Vater hatte einen blauen Fleck auf dem Oberschenkel meiner Mutter entdeckt – dies nahm er als Vorwand, um eine Scheidung zu begründen. Schließlich war sie durch den blauen Fleck in Verdacht geraten, einen anderen Mann zu haben. Meine Mutter musste ausziehen und sie wurde gezwungen auf das Sorgerecht für mich und meine Schwester zu verzichten. Es ist in der Türkei zwar üblich, dass der Vater die Kinder bekommt (um die Ehre der Mädchen weiterhin zu schützen) aber meine Mutter wollte das nicht hinnehmen. Deshalb stellte man sie vor die Wahl: Entweder sollte sie die eigenen Kinder behalten und dafür die Scheidung ihrer Schwester (diese war mit dem Bruder meines Vaters verheiratet) herbeiführen oder sie sollte auf das Sorgerecht verzichten, damit ihrer Schwester keine Scheidung droht. Meine Mutter schützte die Familie ihrer Schwester und gab uns frei.

Welche Auswirkungen hatte das für Sie?

Jeglicher Kontakt zur Mutter war untersagt. Ich war als älteste Tochter (damals war ich 10) verantwortlich für meine jüngeren Geschwister. Ich versuchte mich so zu verhalten, wie mein Vater es sich vorstellte: Freundlich, aber nicht gesprächig. Gepflegt, aber nicht ansprechend für Männer.

Obwohl ich dies alles beachtete, blieben Gewaltakte nicht aus. Beispielsweise wurde ich geschlagen, weil mein Vater der Meinung war, dass ich dem Sohn eines Onkels zu lange in die Augen geschaut habe.

Wie kamen Ihre Geschwister mit dieser Situation zurecht?

Meine „mittlere“ Schwester kam natürlich irgendwann in die Pubertät und wollte das, was alle Mädchen in dem Alter wollen: Hübsch aussehen. Mein Vater verprügelte sie oftmals, weil sie ihm zu aufreizend angezogen war oder wenn er entdeckte, dass sie sich heimlich geschminkt hat.

Damals war ich 14 oder 15 Jahre alt und lies dies zu. Meine jüngste Schwester wollte sich unter keinen Umständen an das halten, was mein Vater vorgab. Sie wollte frei sein während ich diesen Wunsch aufgege-

ben hatte und nur noch für meine Geschwister lebte – das hatte ich versprochen.

Sie wollte auch einen Freund haben, wie ihre Freundinnen auch. Sie kannte es nicht anders und identifizierte sich schon damals hundertprozentig mit der deutschen Kultur. Die Situation eskalierte als ein Schulfreund bei meiner Schwester anrief, um sie zum Eis essen einzuladen. Mein Vater schlug so lange auf meine Schwester ein bis sie bewusstlos wurde. Nach diesem Vorfall ließ er meine Schwester nicht mehr aus den Augen, da er die Ehre der Familie in Gefahr sah.

Wie sind Sie dieser Situation letztendlich entkommen?

Als die Gewaltakte immer heftiger wurden, teilte meine Schwester dies in der Schule mit und von dort wurde das Jugendamt informiert. Meine Schwester kam nicht mehr nach Hause, da mein Vater ihr mit dem Tod gedroht hatte. Erst 6 Monate danach kam es zur Gerichtsverhandlung, in der ich jedes grauenhafte Detail zur Aussage brachte.

Wir wurden in Obhut genommen und leben seit 2002 in einer Pflegefamilie.

Dieses Beispiel möchte verdeutlichen, welchen Lebenssituationen Mädchen und Frauen in einem nicht demokratischen Familien- und Herrschaftssystem ausgesetzt sind. Das Interview ist ganz bewusst an den Anfang des Leitfadens gesetzt worden, um Sie einzustimmen auf die Problematik von Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der Ehre.

Zwangs Ehen

→ KOPF DES TAGES

Eltern als Ehestifter

Fürstin Gloria von Thurn und Taxis bedauert, dass Eltern heute nicht mehr einen Partner für ihre Kinder wählen dürfen. „Die Zeiten, wo man arrangierte Ehen hatte, sind ja leider vorbei“, sagte sie in einer ARD-Talkshow. „Die arrangierte traditionelle Ehe war nicht vom Schlechtesten, das würde ich jetzt nicht einfach in Bausch und Bogen ablehnen.“ An der Scheidungsquote lasse sich ablesen, dass auch Paare, die sich selber gefunden hätten, nicht ein Leben lang verbunden

bleiben, sagte die 48-Jährige. „Wir Eltern kennen unsere Kinder gut und wissen, wer da passen könnte. Liebe kann man lernen.“

FOTO: DPA



Definition nach Amnesty International:

„Ehe, die ohne eindeutige Zustimmung von beiden Partnern geschlossen wird oder deren Zustimmung durch Nötigung, sozialen und psychischen Druck oder emotionale Erpressung zustande gekommen ist.“

Definition nach TERRE DES FEMMES e.V.:

„Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn Braut und Bräutigam die Ehe nicht aus freiem Willen eingehen. Die davon abzugrenzende arrangierte Heirat wird zwar von Verwandten initiiert oder von Ehevermittlern arrangiert, aber im Einverständnis der Ehepartner geschlossen.“

● Definitionen



Postkarte: „Wer entscheidet, wen du heiratest?“

(Quelle: www.frauenrechte.de)

7



● Allgemeines

Die Zwangs-Ehe spielt innerhalb patriarchalischer Gesellschaftsstrukturen eine große Rolle. Wie man den beiden oben stehenden Definitionen entnehmen kann, ist die Begrifflichkeit nicht exakt zu bestimmen. Die Grenze zwischen einer Zwangsheirat und einer arrangierten Ehe sind fließend.

So wird häufig die Ansicht vertreten, dass eine sogenannte „arrangierte Ehe“ nicht als Zwangsehe einzustufen ist (siehe Definition nach TERRE DES FEMMES e.V.). Bei einer arrangierten Ehe geben beide Ehepartner ihr Einverständnis zu der oder dem – meist von der Familie – ausgewählten Partnerin oder Partner. Zu beachten ist jedoch, dass auch hier der Druck der Familie oder des Familienumfeldes so groß sein kann, dass der Frau letztlich keine andere Wahl bleibt als der Ehe zuzustimmen. Auch Gewalt kann hier durchaus eine Rolle spielen. Da Außenstehende nicht beurteilen können, ob ein Mädchen oder eine Frau zur Heirat gezwungen wird, ist allein die subjektiv empfundene Zwangslage der Betroffenen entscheidend.

Die Gründe für Zwangsehen sind vielfältig. Über die gesamte Welt verteilt gilt in vielen Gesellschaften die Sexualität einer Frau als Besitz ihres Vaters oder der

ganzen Familie. Deshalb wird die Entscheidung zu heiraten – und damit sexuell aktiv zu werden – nicht von der jungen Frau, sondern von den Familienmitgliedern getroffen. Die Familienehre hängt entscheidend davon ab, dass ein Mädchen jungfräulich in die Ehe geht. Eine schnelle Heirat entlastet die Familie, da die Verantwortung für die Frau ab dem Moment der Heirat vollständig in die Hände ihres Ehemannes übergeht. Manchmal soll auch Verwandten oder Bekannten durch die sogenannte „Aufenthaltshe“ die Einwanderung nach Deutschland ermöglicht werden.

Ein weiterer Grund kann das sogenannte Brautgeld sein, das die Familie der Frau von der Familie des Bräutigams erhält. Auch, wenn diese „Rituale“ in diesen Gesellschaften zur Kultur gehören, dürfen sie nicht als „kulturelle Eigenheit“ akzeptiert werden. Sie stellen eine Menschenrechtsverletzung dar!

In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden im Jahr 2004 türkische Migrantinnen zu ihrem Heiratsverhalten befragt. Bei etwa der Hälfte der Befragten war der Partner von den Verwandten ausgewählt worden. Davon haben 17 Prozent ausgesagt, dass sie zur Ehe gezwungen wurden. Bei 1.000 Befragten sind das 85 Frauen, die gegen ihren Willen verheiratet wurden.

Das Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzung belegen auch die Zahlen des internationalen Frauenhauses der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Düsseldorf. Demnach ist jede 4. Frau, die dort untergebracht wird entweder von der Zwangsehe bedroht oder betroffen.

(Quelle: WZ 18.1.2006)

Die Gründe, warum junge Frauen dies oft ohne Widerstand über sich ergehen lassen, sind breit gefächert: Dem traditionellen Frauenbild entsprechend, werden sie auf ihre Rolle als dem Mann untergeordnete Ehe- und Hausfrau vorbereitet. Dies geht mit dem Erschweren oder sogar der Verhinderung von schulischer oder beruflicher Bildung einher. Migrantinnen, die nicht bereits in Deutschland geboren sind, erleben eine fremde Kultur in einem fremden Land, dessen Sprache sie nicht sprechen. Nicht nur direkte Gewalt, die sie unter Umständen in ihrer Familie erleben, auch strukturelle Gewalt in Form von bestehenden Werte- und Normgefügen hindern die Frauen daran, sich aus ihrer einzigen sozialen Umgebung zu lösen. Vor diesem Hintergrund ist es vielleicht auch nicht verwunderlich, dass die Betroffenen in ihre gewohnten Strukturen flüchten.

Hier geborene und aufgewachsene Mädchen hingegen erleben die Unvereinbarkeit zwischen der Lebensform im Herkunftsland und der in Deutschland besonders massiv. Sie haben oft Angst vor dem Vater und den Brüdern, weil sie von Kindheit an systematisch kontrolliert und eingeschüchtert werden.

Neben dem Fall, dass die Betroffenen in Deutschland leben und von den Eltern hier aus den genannten Gründen zu einer Heirat gezwungen werden, sind weitere Formen der erzwungenen Heirat bekannt. Zum einen werden Mädchen und junge Frauen aus ihren Herkunftsländern nach Deutschland geholt und verheiratet. Diese sogenannten „Importbräute“ werden meist aus ländlichen Gegenden mit dem Versprechen einer sorgenfreien Zukunft nach Deutschland geholt. Zum anderen werden Mädchen oder junge Frauen, die in Deutschland aufgewachsen sind und hier vielleicht sogar einen Partner haben, im Urlaub in ihren Herkunftsländern verheiratet. Dies bezeichnet man als sogenannte „Urlaubs-Ehe“.

Rechtliche Situation

Rechtslage International

Nach internationalem Recht sind Zwangsehen verboten, die freie Wahl der Ehepartnerin / des Ehepartners ist ein Menschenrecht. In Artikel 16, Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es:

„Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Zwangsverheiratung ist in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten verboten. Aus der Perspektive von Frauen bietet das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) zusätzlichen Schutz. Es wurde 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) angenommen und hat sich in der Praxis als das wichtigste internationale Rechtsinstrument für Frauen erwiesen.

Im Jahre 2007 verzeichnete es 185 Vertragsparteien, es ist also auf den ersten Blick – bei 194 möglichen Vertragsstaaten – fast weltweit gültig. Allerdings wird dieser Status durch die zahlreichen Vorbehalte eingeschränkt, die eine Reihe von Vertragsstaaten eingelegt hat, wobei sich viele der Vorbehalte gerade auf jene Artikel beziehen, die für eine Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsverheiratung relevant sind, etwa auf die in Art. 16 geregelte Gleichberechtigung der Geschlechter im Ehe- und Familienrecht.

Eine Reihe von Vertragsstaaten begründet ihre Vorbehalte mit dem Verweis auf Religion und religiöses Recht oder mit dem Verweis auf traditionelle Gebräuche. Vorbehalte gegen den Artikel 16 (Ehe und Familie) gibt es von Staaten mit islamischer Religion. In den Vorbehalten berufen sich die Vertragsstaaten auf nationale Gesetze, welche aufrechterhalten werden sollen.

„Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Auszüge der Vorbehalte (nur thematisch relevante)

Nicht unterschrieben haben:

- > Iran
- > Somalia
- > Sudan
- > Nauru
- > Tonga
- > Niue
- > Vatikanstaat

Die USA haben unterschrieben,
aber noch nicht ratifiziert.

Jordanien

Declaration made upon signature and confirmed upon ratification:
Jordan does not consider itself bound by the following provisions:

Article 9, paragraph 2:

(2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Article 16, paragraph 1c, relating to the rights arising upon the dissolution of marriage with regard to maintenance and compensation:

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:
 - c. Gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung.

Article 16, paragraph 1d and 1g:

- d. gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
- g. die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung

Irak

Reservations: Approval of and accession to this Convention shall not mean that the Republic of Iraq is bound by the provisions of:

Article 2, f and g:

2. Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck:
 - f. alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
 - g. alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Article 9:

1. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die

Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

2. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Article 16:

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:
 - a. gleiches Recht auf Eheschließung;
 - b. gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
 - c. gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
 - d. gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - e. gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder

- sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;
- f. gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - g. die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;
 - h. gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.
2. Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen

The reservation to this last-mentioned article shall be without prejudice to the provisions of the Islamic Shariah according women rights equivalent to the rights of their spouses so as to ensure a just balance between them.

Vereinigte arabische Emirate

Reservations:

The United Arab Emirates makes reservations to articles 2 f, 9, 15 (2), 16 and 29 (1) of the Convention, as follows:

Article 2 f s.o.

The United Arab Emirates, being of the opinion that this paragraph violates the rules of inheritance established in accordance with the precepts of the Shariah, makes a reservation thereto and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 9 s.o.

The United Arab Emirates, considering the acquisition of nationality an internal matter which is governed, and the conditions and controls of which are established, by national legislation makes a reservation to this article and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 15

2. Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.

The United Arab Emirates, considering this paragraph in conflict with the precepts of the Shariah regarding legal capacity, testimony and the right to conclude contracts, makes a reservation to the said paragraph of the said article and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 16 s.o.

The United Arab Emirates will abide by the provisions of this article insofar as they are not in conflict with the principles of the Shariah. The United Arab Emirates considers that the payment of a dower and of support after divorce is an obligation of the husband, and the husband has the right to divorce, just as the wife has her independent financial security and her full rights to her property and is not required to pay her husband's or her own expenses out of her own property. The Shariah makes a woman's right to divorce conditional on a judicial decision, in a case in which she has been harmed.

(Quelle: <http://www.igfm.de/UEbereinkommen-zur-Beseitigung-jeder-Form-von-Diskriminierung-de.149.0.html#content418>)

Rechtslage in Deutschland

Seit dem 19. Februar 2005 sind Zwangsheirat und auch der Versuch der Zwangsverheiratung als besonders schwerer Fall der Nötigung in Deutschland strafbar. Hierfür wurde der Straftatbestand der Nötigung in § 240 des Strafgesetzbuches um eine neue Regelung erweitert.

§ 240 Abs. 4 StGB:

- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt
[...]

Aufenthaltsstatus

Von elementarer Bedeutung für die Betroffenen ist auch die aufenthaltsrechtliche Situation, für die die Ehe ein ausschlaggebendes Kriterium ist.

Die Mädchen oder jungen Frauen werden oftmals in ihre Herkunftsländer bzw. in die Herkunftsländer der Eltern verbracht und dort zwangsverheiratet. Aufgrund einer Regelung im § 51 des Aufenthaltsgesetzes erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach sechsmonatigem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Frauen, die in ihrem Heimatland verheiratet werden und dort bleiben müssen, verlieren somit nach sechs Monaten ihr eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Die sogenannten „Importbräute“ haben in Deutschland mindestens zwei Jahre kein vom Ehemann unabhängiges Aufenthaltsrecht. Hier könnte zum Problem werden, dass eine Frau sich aus Angst vor der Abschiebung in ihre Heimat nicht scheiden lässt. Auch Unterdrückung und Gewalt führen oftmals nicht zwangsläufig dazu, dass eine Frau ihren Ehestatus aufgibt.

Opferschutz

Wichtige Anhaltspunkte, die dabei helfen können, eine bevorstehende oder bereits existente Zwangsehe zu erkennen und damit Mädchen und junge Frauen vor dieser zu schützen oder in sie einzugreifen, können sein:

- ein Mädchen kehrt nach den Sommerferien nicht zurück,
- ein Mädchen/eine Frau ist auf einmal verheiratet oder trägt auf einmal traditionelle Kleidung,
- ein Mädchen ist in der Schule plötzlich unkonzentriert und unmotiviert oder fehlt sogar häufig,
- es fällt auf, dass ein Mädchen/eine Frau nur in männlicher Begleitung ihr Haus verlässt,
- ein Mädchen/eine Frau hat außerhalb der Familie keine sozialen Kontakte,
- ein Mädchen/eine Frau hat (sichtbare) Verletzungen,
- die Familie erscheint in der Schule eines Mädchens, um zu kontrollieren, ob diese wirklich am Unterricht teilnimmt,
- ein Mädchen darf nicht an Klassenfahrten, Sport- oder Biologieunterricht teilnehmen.

Betroffene, Angehörige oder aufmerksame Mitmenschen, die helfen wollen, sollten kompetente Beratung in Anspruch nehmen. Unabhängig davon, ob die Betroffene bedroht oder bereits zwangsverheiratet ist und wie sie sich entscheidet, ist eine umfassende und schutzorientierte Unterstützung notwendig.

Fallbeispiele

Emra

Sommer 2004. Emra lebt bei ihrer Familie in der Türkei und war gerade 17 geworden als ihre Eltern nach einem geeigneten Bräutigam suchten.

Dieser sollte aus einer angesehenen, gut betuchten Familie kommen. Emras Cousin (24) lebt mit seiner Familie seit neun Jahren in Deutschland. Seine Eltern gelten in der türkischen Heimat als traditionsverbunden und wohlhabend. Während des Sommerurlaubs wurden sie von Emras Eltern zum Mokka-Trinken, dem Zeichen für Heiratsverhandlungen, eingeladen.

Emra wurde als gute, folgsame Hausfrau von ihren Eltern gelobt. Der Cousin wurde ebenso hoch angesehen und das Leben in Deutschland als leicht und luxuriös beschrieben. Emra mochte ihren Cousin nicht, ein Leben mit ihm konnte sie sich nicht vorstellen. Aus Respekt und Angst vor den Eltern und weil ihr ein Leben in Deutschland verlockend erschien, widersprach sie nicht.

Es folgte eine Heirat, der Bräutigam fuhr nach Deutschland, zwei Monate später kam Emra nach. Ehemann und Schwiegermutter hatten jetzt das Sagen darüber, was Emra wann zu tun und wie sie zu leben hatte. Sie musste die Schläge und nächtlichen Vergewaltigungen ihres Mannes über sich ergehen lassen. Eine Kontaktaufnahme zu Nachbarn war ihr verboten. Bei einem der Gewaltausbrüche, den die Nachbarn zufällig mitbekamen, alarmierten diese jedoch die Polizei. Die junge Frau wurde aufgrund von sichtbaren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht. Über das Krisentelefon wurde die Frauenberatungsstelle Düsseldorf benachrichtigt und informiert, die Emra sofort geschützt unterbrachte, weiter unterstützte und betreute.

Kämpferin gegen

MENSCHENRECHTE Serap Cileli setzt sich

Von Anja Clemens-Smicek

Düsseldorf. Die 16-jährige Morsal aus Hamburg wollte es ihren deutschen Freundinnen gleich tun: sich schminken, modern kleiden, auf Partys gehen. Doch nach Afghanistan hatte nicht

en. Mit zwölf Freund der werden. Der mordversuch Schicksal en ner Zwang nem türkise später. Sieb Martirium

● Adressen

Helfende Einrichtungen:

Internationales Frauenhaus – AWO Familienglobus GmbH

Ansprechpartnerin: Silvia Röck
 Nottelefon: 0211.6 58 84 84
 Telefon: 0211.60 02 55 88
 Fax: 0211.60 02 55 89
 E-Mail: internationales.frauenhaus@
 awo-duesseldorf.de
 Internet: www.awo-duesseldorf.de

Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Ansprechpartnerin: Beate Schüerhoff
 Willi-Becker-Allee 7
 40227 Düsseldorf
 Telefon: 0211.89-92595
 E-Mail: beate.schueerhoff@duesseldorf.de
 Internet: www.duesseldorf.de/jugendamt

Natürlich gibt es in Düsseldorf zahlreiche weitere Einrichtungen, die Betroffenen Hilfe leisten. Das unter dem Dach des Kriminalpräventiven Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf etablierte Opferhilfe-Netzwerk genießt bundesweit Vorbildcharakter. Aufgrund dieser optimalen Vernetzung untereinander genügt es hier jedoch, zwei Adressen als erste Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Sollte die Einbindung weiterer Stellen erforderlich sein, so ist deren Beteiligung sichergestellt.

Recherchemöglichkeiten:

<http://www.zwangsheirat.de>
<http://www.zwangsheirat-nrw.de>
<http://www.terre-des-femmes.de>
<http://www.frauenrechte.de>
<http://www.promaedchen.de>

Serap

Serap Cileli folgte ihren Eltern mit 8 Jahren nach Deutschland. Ihre Kindheit hatte sie bei den Großeltern in der Türkei verbracht. Mit 12 Jahren wurde sie bereits einer ihr unbekanntem Familie als zukünftige Schwiegertochter versprochen.

Die beengende Erziehung der alevitischen Eltern und das Heiratsversprechen trieben sie zu einem Selbstmordversuch. Die Verlobung wurde zwar aufgelöst, aber bereits mit 15 Jahren wurde sie mit einem 10 Jahre älteren Mann in der Türkei zwangsverheiratet und dort zurückgelassen. Nach sechs Jahren Ehe, aus der zwei Kinder hervorgingen, willigten die Eltern nach jahrelangem Drängen in eine Scheidung ein.

Serap begann eine neue Beziehung, was ihr aber nicht erlaubt war. Um sie unter Druck zu setzen, nahm ihr die Mutter die Kinder weg und brachte sie nach Deutschland. Serap täuschte eine Trennung von ihrem Partner vor und reiste nach Deutschland zu ihren Kindern nach. In Deutschland wollten die Eltern Serap in eine erneute Zwangsehe drängen, worauf sie in ein Frauenhaus flüchtete. Während der ganzen Zeit hatte sie mit ihrem neuen Partner Kontakt. Damit er im Zuge der Familienzusammenführung legal nach Deutschland kommen konnte, heirateten sie in der Türkei standesamtlich.

Ihre Geschichte hat Serap Cileli schon mehrfach erzählt, um auf das Problem der Zwangsheirat aufmerksam zu machen und aufzuklären. Sie ist auch in ihrem Buch „Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre“ (Neuthor Verlag, 2002) nachzulesen.

„Ehrenmorde“
 ... für muslimische Frauen ein.

... sollte sie an einen
 Familie verschachert
 durch einen Selbst-
 konnte sie diesem
 gehen, nicht aber ei-
 verheiratung mit ei-
 chen Bauern drei Jahre
 en Jahre erlebte sie ein
 ehe sie nach
 ...lehrte. Nun



Mord im Namen der Ehre



für die Freiheit

● Definition zu „Ehre“

Um Missverständnisse oder Trugschlüsse zu vermeiden, ist es wichtig, sich zunächst mit dem Begriff „Ehre“ auseinanderzusetzen. „Ehre“ ist nicht klar definiert und hat nicht überall auf der Welt dieselbe Bedeutung. Sie kann sich je nach Gesellschaft, Kultur und Sprache erheblich unterscheiden. Im Rahmen dieses Leitfadens ist es wichtig, patriarchalische Gesellschaftsstrukturen und deren Verständnis des Begriffs „Ehre“ zu verstehen.

In patriarchalischen Gesellschaften wird die Frau als Besitztum ihrer männlichen Verwandten betrachtet. Wird dieser „Besitz“ in irgendeiner Weise „beschädigt“ oder „beschmutzt“, trifft dies den Besitzer. Das Verhalten der Frauen und im Besonderen von ihr begangene „Fehlritte“ werden also automatisch mit der Ehre der Männer in Verbindung gebracht. Die Ehre der Frauen steht nicht für sich sondern wird grundsätzlich mit der Ehre der Männer in Verbindung gebracht.

Welches Verhalten der Frau den gänzlichen oder teilweisen Verlust der sogenannten „Ehre“ nach sich zieht, ist unterschiedlich und für Menschen mit einem westlich geprägten Werteverständnis oft nur schwer nachvollziehbar. So wird eine vergewaltigte Frau nicht etwa als Opfer einer Straftat wahrgenommen, sondern als Schuldige, die die Tat „provoziert“ hat. Gründe dafür können beispielsweise sein, dass sie sich nicht dem traditionellen Frauenbild entsprechend keusch und zurückhaltend verhalten hat.

Die Ehre der Familie kann außerdem davon abhängen, dass die Frau nicht erwerbstätig ist, jungfräulich in die Ehe geht oder sich den herrschenden Kleidervorschriften unterordnet. Ebenso verletzt eine von ihrem Mann misshandelte Frau seine Ehre, wenn sie sich anschließend scheiden lassen will.

Dies sind nur einige Beispiele aus einer Vielzahl von Gründen, die zum „Ehrverlust“ führen, die aber eines klar zum Ausdruck bringen: Ehre ist dafür eigentlich nicht das richtige Wort! An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Leitfaden den Begriff „Ehre“ dennoch im Folgenden der Einfachheit halber verwendet.



Postkarte: „Ehre ist für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen!“

(Quelle: www.frauenrechte.de)

● Gewalt im Namen der Ehre

Wurde die „Ehre“ verletzt, entsteht oftmals ein immenser Druck des Familienumfeldes auf die Familie, die „Ehre wiederherzustellen“, anderenfalls droht ihr eine Ausgrenzung.

Um das zu vermeiden, wird den Frauen Gewalt angetan. Diese reicht vom „Einsperren“ im eigenen Haus, über Unterdrückung bis hin zu körperlicher Misshandlung, wobei die extremste Form der sogenannte „Ehrenmord“ ist.

Dieser Begriff ist, wie oben bereits erläutert, irreführend, da er die Tat mit Gegebenheiten in Tradition und Kultur rechtfertigt. Es handelt sich um einen Mord „im Namen der Ehre“. Diesem fallen nach einer Studie des UN-Weltbevölkerungsberichts rund 5.000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern jährlich zum Opfer.

(Quelle: TERRE DES FEMMES e.V.)

Hier sind allerdings nur die Länder erfasst, bei denen offizielle Zahlen veröffentlicht wurden. Die Morde im Namen der Ehre geschehen aber nahezu in allen Teilen der Welt. So wurden auch noch u.a. in der Türkei, in Ägypten und in den U.S.A. Fälle bekannt. Auch Deutschland ist keine Ausnahme.

Die Entscheidung, der Frau das Leben zu nehmen, wird meist innerhalb der ganzen Familie beschlossen. So sind dann auch 90% der Täter Familienangehörige. Um die Strafe der Gerichte möglichst milde ausfallen zu lassen, ist der von der Familie „entsandte“ Täter oft noch minderjährig.

Unterschiede bestehen allerdings im Hinblick auf den Umgang mit dem Täter nach dem sog. „Ehrenmord“.

● Rechtliche Situation

Rechtslage International

Es entbehrt jeder rechtlichen Grundlage, einen Mord im Namen der Ehre anders zu bestrafen, als einen Mord, der vorsätzlich verübt wird.

Doch in Ländern, in denen der „Ehrenmord“ angestammte Praxis ist, betrachten weder die Gerichte noch die Gesellschaft als ganze diesen als eine wirklich kriminelle Handlung. Der Täter muss oft nur mit einer milden Strafe rechnen oder kommt sogar gänzlich ungestraft davon. In einigen Ländern existieren sogar spezielle Gesetze, die eine starke Strafmilderung für den Täter ermöglichen.

Der Täter muss oft nur mit einer milden Strafe rechnen oder kommt sogar gänzlich ungestraft davon.

Pakistan

Weit verbreitet sind Morde im Namen der Ehre in Pakistan.

Pakistans ehemaliger Präsident Musharraf hat zwar Anfang 2005 ein Gesetz unterzeichnet, in dem das Töten im Namen der Ehre eindeutig als Mord festgeschrieben wird, dieses Gesetz gibt der Familie des Opfers jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich mit dem Täter finanziell zu einigen. In diesem Falle wird seitens der Gerichte auf eine Strafverfolgung gänzlich verzichtet.

Jordanien

Auch im jordanischen Strafgesetzbuch hieß es bis zum Jahr 2001:

Artikel 340:

„Wer seine Ehefrau oder eine Blutsverwandte [...] dabei ertappt, wie sie Ehebruch mit einem anderen Mann vollzieht, und sie daraufhin umbringt, verwundet oder verletzt, ist von der Bestrafung ausgenommen.“

Die Neufassung des Artikels 340 spricht nun zwar nicht mehr von Straffreiheit, jedoch kann der Täter auch hier eine Strafmilderung erwarten, wenn er seine Frau „in einer ehebrecherischen Situation“ antrifft.

Sollte sich die Ehrverletzung aus einem anderen Grund als dem Ehebruch ergeben, können sich Täter (allerdings auch Täterinnen) auf Artikel 98 des jordanischen Strafgesetzbuches berufen. Dieser lässt bei Tötungen im Affekt ebenfalls eine Strafmilderung zu.

So wurde beispielsweise in der Tageszeitung Jordan Times im Februar 2002 berichtet, dass zwei Brüder, die ihre Schwester im Juli 2001 „wegen der Familienehre“ gemeinsam erwürgten, von einem Strafgericht unter Hinzuziehung des Artikel 98 Strafgesetz zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt wurden.“

(Quelle: Amnesty International)

Iran

Das iranische Strafgesetz enthält ebenfalls Regelungen zur Ahndung unerlaubten Geschlechtsverkehrs. Unerlaubter Geschlechtsverkehr meint hier nicht nur Ehebruch sondern auch Geschlechtsverkehr, der nicht durch eine Ehe legitimiert ist. Die Regelung lautet wie folgt:

§ 64

„Der unerlaubte Geschlechtsverkehr zieht eine hadd-Strafe nach sich, wenn beim Täter bzw. der Täterin folgende Eigenschaften vorlagen: Mündigkeit, geistige Gesundheit, Freiwilligkeit, Kenntnis der Vorschrift und der Tatsachen.“

Zu den hadd-Strafen gehört die Steinigung. Diese ist als gesetzliche Strafe aus dem islamischen Recht, der Scharia, entlehnt. In einigen islamischen Staaten ist die Scharia die Grundlage des Strafrechts. Obwohl die iranische Justiz 2002 verfügt hat, alle Steinigungen auszusetzen, wurden seitdem mindestens drei Steinigungen vollstreckt.

KOMPAKT

Sorge in Europa über wachsende Zahl von „Ehrenmorden“

STRASSBURG (afp) Der Europarat hat sich „alarmiert“ über die Zunahme so genannter Ehrenmorde geäußert. Das Phänomen sei in der Türkei zu beobachten, aber zunehmend auch in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und anderen westeuropäischen Ländern, stellte die Parlamentarier-Versammlung des Europarats fest. Die Abgeordneten fordern die 47 Europaratsländer auf, „Ehrenmorde“ angemessen zu bestrafen. Es dürfe „keinerlei Rechtfertigung“ unter Hinweis auf Tradition oder Kultur geben. Opfer seien zumeist Frauen und Mädchen, erläuterte der Berichterstatter, der britische Labour-Abgeordnete John Austin. Aber auch Homosexuelle seien betroffen. In dem Bericht wird auf mehrere spektakuläre Beispiele verwiesen, wie das der von ihrem Bruder in Hamburg ermordeten 16-jährigen Deutsch-Afghanin Morsal.

© Rheinische Post, 27.6.2009

Das Gesetz wurde nach wie vor nicht geändert. Ausführungen zur Steinigung lauten auszugsweise:

§ 83

„In den folgenden Fällen ist die hadd-Strafe die Steinigung.

- a) Der unerlaubte Geschlechtsverkehr eines Mannes, der muhsin ist, d. h. eines Mannes, der eine ständige Gattin hat, ihr beige-wohnt hat und ihr zu jeder Zeit, die er möchte, beiwohnen kann, zieht die Steinigung nach sich;
- b) der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Frau, die muhsina ist, d. h. einer Frau, die einen ständigen Ehemann hat, der mit ihr die Ehe, während sie geistig gesund war, vollzogen hat und die die Möglichkeit hat, mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr zu haben, zieht die Steinigung nach sich, wenn sie unerlaubten Geschlechtsverkehr mit einem mündigen Mann hatte;“

§ 102

„Bei der Steinigung wird der Mann bis unter den Gürtel und die Frau bis unter die Brust in eine Grube eingegraben. Dann wird die Steinigung vollstreckt.“

§ 104

„Die Steine dürfen bei einer Steinigung nicht so groß sein, dass die Person getötet wird, wenn sie von einem oder zwei davon getroffen wird und auch nicht so klein, dass man sie nicht mehr als Stein ansehen kann.“

Sehr viel häufiger als die gesetzlich angeordnete Todesstrafe sind sogenannte wilde Steinigungen. Sie werden in Selbstjustiz von den eigenen Familien ausgeführt. Wurde durch das Verhalten der Tochter oder Ehefrau die Ehre der Familie beschmutzt, wird der Familien- oder Stammesrat einberufen. Er entscheidet über Leben und Tod.

In Artikel 76 wird der Wert der Aussage einer Frau vor Gericht deutlich:

§ 76

„Das Zeugnis von Frauen allein oder zusammen mit dem Zeugnis eines einzigen unbescholtenen Mannes beweist den unerlaubten Geschlechtsverkehr nicht, vielmehr wird gegen derartige Zeugen die hadd-Strafe wegen Verleumdung (qazf) angewendet“

Ihre Aussage allein oder zusammen mit der Aussage eines einzigen unbescholtenen Mannes beweist nichts.

Rechtslage in Deutschland

Die Strafgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten u.a. zwischen Totschlag und Mord. Als Totschlag gemäß § 212 StGB wird die vorsätzliche Tötung bezeichnet; sie ist mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht.

§ 212 StGB

„Totschlag“

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.“

Eine vorsätzliche Tötung ist dann als Mord gemäß § 211 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, wenn ein so genanntes Mordmerkmal (s. Absatz 2) vorliegt. Die Rechtsprechung geht von niederen Beweggründen aus, wenn Motive einer Tat nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf sittlich tiefster Stufe stehen.

● Fallbeispiele

§ 211 StGB

„Mord“

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

Bei Migranten können Anschauungen ihres Heimatlandes eine Rolle spielen.

Daher kam es in Einzelfällen bei der Tötung aufgrund solcher Wertvorstellungen, z.B. verletzter Familienehre oder Blutrache, bei Tätern, die von einer solchen Wertvorstellung durchdrungen sind, nicht zur Bewertung als „niedrig“ durch das erkennende Strafgericht. Im Einzelfall kommt es darauf an, wie lange und in welchem Umfang der Täter Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Maßstäben vertraut zu machen. Insbesondere bei einem schon länger in Deutschland lebenden Täter kann ein im Heimatland noch hoch bewerteter „Ehrebegriff“ nicht strafmildernd entgegen gehalten werden.

Hatun Sürücü

Einer der bekanntesten Fälle in Deutschland ereignete sich am 7. Februar 2005 in Berlin. Er war einer der Auslöser der Debatte um Ehrenmorde, Zwangsheirat und Parallelgesellschaften. Die 23-jährige Hatun Sürücü war wegen ihres „westlichen Lebensstils“ von ihrem Bruder Ayhan erschossen worden.

Mit 15 Jahren wird Hatun Sürücü von ihrer kurdischen Familie, die in Berlin lebt, an einen Cousin in der Türkei verheiratet. Zwei Jahre später trennt sie sich und kehrt schwanger nach Berlin zurück. Sie legt ihr Kopftuch ab, macht einen Schulabschluss und eine technische Ausbildung. Zudem erzieht sie ihren Sohn Can allein, bis ihr jüngster Bruder sie an einer Bushaltestelle in Berlin-Tempelhof erschießt.

Als Schütze wurde der Jüngste der Brüder ausgewählt, weil er noch unter das Jugendstrafrecht fällt (bei Tätern zwischen 18 und 21 Jahren kann noch das Jugendstrafrecht angewandt werden). Er hat den Mord gestanden und wurde zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Hatuns zwei mitangeklagte ältere Brüder wurden zunächst aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Am 28. August 2007 wurde das Urteil des Berliner Landgerichts vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in Leipzig aufgehoben. Der BGH beanstandete die Beweiswürdigung als rechtsfehlerhaft.

Die beiden zunächst freigesprochenen tatverdächtigen Brüder befinden sich zur Zeit in der Türkei. Um ein neues Verfahren eröffnen zu können, wurde ein internationaler Haftbefehl beantragt und über Interpol ausgeschrieben. Die türkischen Behörden lehnten es ab, Alpaslan und Mutlu Sürücü auszuliefern.

03.04.2009

RHEINISCHE POST

Bruder gesteht Mord an Gülsüm

Einen Monat nach dem gewaltsamen Tod einer 20-jährigen Kurdin aus Rees sind ihr Drillingsbruder und ihr Vater wegen gemeinschaftlichen Mordes verhaftet worden. Als weiterer Mittäter sitzt ein Russe seit zwei Wochen in Haft.

VON DIETER DORMANN

REES Schon als vor vier Wochen die Leiche der 20-jährigen türkischen Kurdin Gülsüm in einem Wald nahe der niederrheinischen Kleinstadt Rees gefunden worden war, kam der furchtbare Verdacht auf: Ist auch diese junge Frau von Mitgliedern ihrer Familie ermordet worden, weil der westliche Lebensstil ihrer Tochter und Schwester nicht den erzkonservativen Regeln ihres Heimatlandes und ihres muslimischen Glaubens – so wie die Familie ihn interpretiert – entsprach? Nun scheint die Spekulation schreckliche Gewissheit zu sein. Staatsanwaltschaft und Polizei teilen gestern mit, dass der Drillingsbruder (20) der Ermordeten und ihr Vater (49) wegen gemeinschaftlichen Mordes aus niedrigen Beweggründen verhaftet wurden. Bereits seit Mitte März sitzt ein Russe (32) als Mittäter in Untersuchungshaft.

Erst nach sehr intensiver Vernehmung habe der Bruder die Tat gestanden, sagte Gerd Hoppmann, Leiter der Mordkommission. Das Motiv ist für ihn eindeutig. Der 20-Jährige habe am Tattag erfahren, dass seine Schwester nicht mehr Jungfrau sei, einen Freund habe, der kein Türke sei, und heimlich in Holland eine Abtreibung vorgenommen habe. „Das stieß in der Familie auf Unverständnis. Man fasste den Beschluss, Gülsüm umzubringen“, sagte Staatsanwältin Nicole Jakielski.

In seinem Geständnis hat der Bruder alle Schuld auf sich genommen. Weder den Vater noch den Russe, der sein bester Freund sei, belastete er. Dessen Anwesenheit am Tatort glaubt die Polizei aber nachweisen zu können. Unter anderem, weil ein Knopf von seiner Jacke neben der Leiche gefunden wurde. Auch an der Tatbeteiligung des Vaters zweifeln die Fahnder nicht. Der 49-Jährige und der Russe verweigerten die Aussage.

Ermittlungsergebnissen
20-Jährige



Die 20-jährige türkische Kurdin Gülsüm, die am 2. März getötet wurde. FOTO: POLIZEI

INFO

Chronik des Falls

- 4. März** Gülsüms Leiche wird zwei Tage nach der Tat gefunden.
- 15. März** Der 32 Jahre alte Russe wird festgenommen.
- 1. April** Bruder (20) und Vater (49) des Opfers werden verhaftet.

Internet Mehr zum Fall unter
www.rp-online.de/emmerich

Schnur besorgt. Damit würgt der Bruder im Wald seine Schwester, bis diese bewusstlos wird. Danach schlägt er mit Knütteln mehrfach auf Gülsüms Gesicht ein. Sie stirbt. Das Zerschlagen des Gesichtes ist, so sagte Gerd Hoppmann, laut Ethnologen ein Zeichen dafür, dass Schande getilgt werden mußte.

Der Mord an Gülsüm hat nach den Erkenntnissen der Polizei eine lange Vorgeschichte. Mehrfach sei der nach einem freieren Lebenswandel strebenden jungen Frau, die zehn Geschwister hat, massiv Gewalt angetan worden. Einmal soll ihr gar der Kiefer gebrochen worden sein. 2008 sei sie in der Türkei erstmals verheiratet worden. Die Ehe habe aber faktisch nie bestanden. 2009 sollte die 20-Jährige mit einem Verwandten in Hannover verheiratet werden. Gülsüm lehnte ab. Mehrfach suchte die Kurdin Hilfe bei Behörden oder bekam sie angeboten. „Vorbildlich“ ist diese Unterstützung laut Polizei und Staatsanwaltschaft geleistet worden. Der 20-Jährigen sei eine Wohnung besorgt, ihr Aufenthaltsort sei geheim gehalten worden. Dennoch kehrte Gülsüm Anfang diesen Jahres zu ihrer Familie zurück, die sie 13 Jahren in Deutschland lebt.

„Der Fall ist sehr tragisch“, sagte der Leiter der Mordkommission. „alle wussten es, aber keiner konnte wirklich helfen. Es hilft nicht, wenn Hilfe nicht angenommen wird.“ Laut Staatsanwältin Nicole Jakielski hatten Polizei und andere Behörden „keine Handhabe“, mehr Schutz der jungen Frau gegen die Familie zu tun. Gülsüm habe auf der Schweigepflicht ihrer Gesprächspartner bestanden, sie ihr Leiden offenbart habe. Ratschläge, ihren tyrannischen Vater anzuzeigen, habe sie abgelehnt. „Das tut man nicht“, so die 20-Jährige darauf laut der Staatsanwältin stets erwidert. Zur Ermittlung der Missetaten seien Erkenntnisse zur Missachtung oder Drangsalieren von Geschwistern vorliegend. Mehrere Mal sei die Leiche der 20-Jährigen der Polizei und Staatsanwaltschaft gemeldet worden. Gestern keine Angaben mehr.

gespielt: Gülsüms Vater lockt unter einem Vorwand eine weitere Tochter, die mit Gülsüm in einer Wohnung in Rees lebt aus dem Haus. Dann holt der Bruder Gülsüm ab. Er wolle mit ihr das Fahrrad holen, das seiner Schwester abhanden gekommen war, und das er nun im nahen Wald gefunden habe. Auf der Fahrt dorthin holt er seinen russischen Freund ab. Mit ihm hat er den Mordplan besprochen. Der 32-Jährige hat Handschuhe und eine

Gülsüm Semin

→ **Gülsüm Semin war 20 Jahre alt. Ihre kurdische Familie kam 1995 aus der Türkei nach Deutschland, zunächst als Asylbewerber.**

→ Gülsüm verliebte sich in den 25jährigen Materialprüfer Altin P. Ihre Familie war gegen die Beziehung, denn die junge Frau war einem Kurden aus ihrem Heimatdorf an der syrischen Grenze versprochen. 2008 wurde sie in Istanbul rechtskräftig verheiratet, ließ sich aber wieder scheiden. Daraufhin versprach man sie einem anderen Verwandten in Hannover, der sich illegal in Deutschland aufhält. Ihr Vater und ihr Bruder misshandelten sie, einmal wurde sie mit gebrochenem Kiefer ins Krankenhaus gebracht. Sie erstattete jedoch keine Anzeige.

Im November 2008 wurde Gülsüm schwanger. Aus panischer Angst vor ihrer Familie lässt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Zurück in Deutschland musste sie erneut ins Krankenhaus. Dadurch erfuhr der Vater von dem Schwangerschaftsabbruch.

Zwei Tage danach lockt der Vater zunächst die Schwester aus dem Haus. Danach bat Gülsüms Bruder sie, mit ihm ein Auto zu holen (oder nach ihrem Fahrrad zu suchen). Er fuhr sie auf einen Feldweg, strangulierte sie und zertrümmerte mit fünf Ästen ihr Gesicht. Gülsüm starb an massiven Schlagverletzungen. Ihr Bruder nahm ihre Geldbörse mit, wohl um einen Raubmord vorzutäuschen.

Ende März 2008 nahm die Polizei einen 32-jährigen russischen Mittäter fest. Er hatte die Männer der Familie Semin im Asylbewerberheim kennen gelernt, wo er selbst auf seine Abschiebung wartete. Zunächst verschaffte er Gülsüm's Bruder ein Alibi: man sei gemeinsam in einer Spielhalle gewesen. Doch die Polizei fand bei ihm eine Jacke, deren Knopf neben der Leiche gefunden wurde. Ob er am Tatort auf die beiden wartete oder ob Gülsüm und ihr Bruder ihn im Asylbewerberheim abholten, war unklar. Kurz danach wurden Bruder und Vater festgenommen. Der Bruder gestand und gab als Motiv die Familienehre an. Der Vater bestritt, von der Tat gewusst zu haben.

Adressen

Helfende Einrichtungen:

Notruf der Polizei:

110

Internationales Frauenhaus – AWO Familien-globus GmbH

Ansprechpartnerin: Silvia Röck

Nottelefon: 0211.6 58 84 84

Telefon: 0211.60 02 55 88

Fax: 0211.60 02 55 89

E-Mail: internationales.frauenhaus@

awo-duesseldorf.de

Internet: www.awo-duesseldorf.de

Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Ansprechpartnerin: Beate Schüerhoff

Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf

Telefon: 0211.89-92595

E-Mail:

beate.schueerhoff@duesseldorf.de

Internet: www.duesseldorf.de/jugendamt

Natürlich gibt es in Düsseldorf zahlreiche weitere Einrichtungen, die Betroffenen Hilfe leisten. Das unter dem Dach des Kriminalpräventiven Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf etablierte Opferhilfe-Netzwerk genießt bundesweit Vorbildcharakter. Aufgrund dieser optimalen Vernetzung untereinander genügt es hier jedoch, zwei Adressen als erste Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Sollte die Einbindung weiterer Stellen erforderlich sein, so ist deren Beteiligung sichergestellt.

Recherchemöglichkeiten:

<http://www.ehrenmord.de>

<http://www.frauenrechte.de>

<http://www.terre-des-femmes.de>

<http://www.promaedchen.de>

Projekt „Ehrensache(n)“

Mit der im Vorwort genannten Projektreihe „Ehrensache(n)“ sollte für die Problematiken „Zwangsheirat“ und sogenannte „Ehrenmorde“ sensibilisiert und Empathie gefördert werden. Im Folgenden finden Sie exemplarisch aufgeführte Aktivitäten, die während der Projektreihe „Ehrensache(n)“ stattfanden:



Internationaler Fachaustausch mit Gästen aus Rotterdam

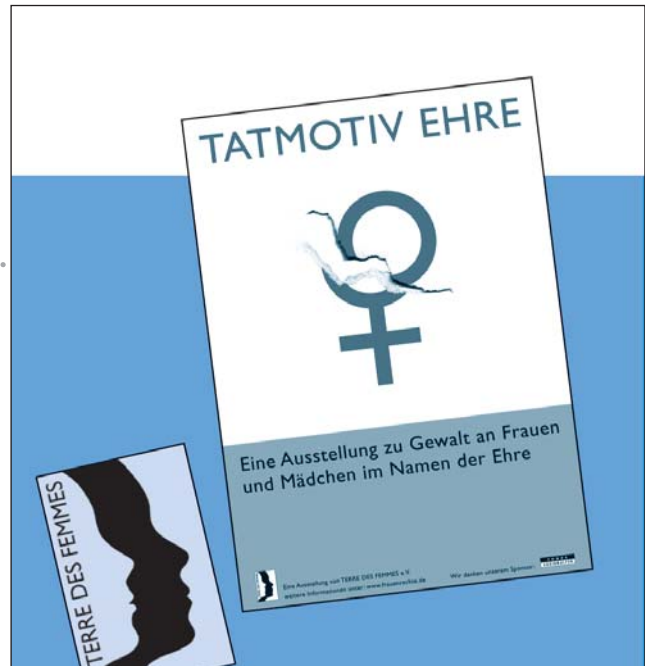
Kooperationspartnerin: die Arbeitsgruppe Migration der Fachgruppe Häusliche Gewalt des Kriminalpräventiven Rats

Im Februar 2006 führte die AG Migration der Fachgruppe Häusliche Gewalt des Kriminalpräventiven Rats eine Fachveranstaltung zum Thema „Zwangsheirat“ durch. Es wurde zu einer offenen Arbeitsgruppensitzung eingeladen, an der Expertinnen aus den EU-Staaten, Rechtsanwältinnen und Fachleute zu Zwangsheirat und zum Ausländerrecht teilnahmen.

Der Einladung folgte auch Frau Bea Jasai aus Rotterdam, Leiterin des dortigen Frauenhauses und berichtete über die gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung in den Niederlanden. Ziel der Diskussion war beispielsweise, die Erfahrungen der Fachleute, die mit Betroffenen von Zwangsheirat arbeiten, international zu vergleichen und durch die Hilfsangebote zu einem gemeinsamen Austausch zu kommen.

Nach dem Fachaustausch bestand in Düsseldorf der Wunsch, die Thematik weiter zu vertiefen und ein umfangreiches Projekt in die Wege zu leiten. Das Ergebnis war das Projekt „Ehrensache(n)“, dessen Programm nachfolgend beispielhaft aufgeführt ist.

● Aktivitäten im Projektzeitraum (Beispiele):



© TERRE DES FEMMES e.V.

Ausstellung „Tatmotiv Ehre“

Der Frauenausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 24.1.2006 die Ausstellung „Tatmotiv Ehre“ der Menschenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e.V. nach Düsseldorf zu holen.

In vielen Ländern setzen sich mutige Akteure für den Schutz bedrohter Frauen und für eine Veränderung der traditionellen Frauenrolle ein. Die Ausstellung ist eine authentische und berührende Dokumentation dieses wichtigen Bereichs aktueller Frauenrechtsarbeit. Fotos und Plakate, persönliche Berichte sowie Ausschnitte aus Büchern und Filmen eröffnen verschiedenste Zugänge zum Thema.

Die Ausstellung greift das Thema der Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ von TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau, auf. Der erste Teil der Ausstellung beschäftigt sich mit grundlegenden Informationen zum Thema Ehre. Im zweiten Teil der Ausstellung werden die Verbrechen gezeigt, unter denen Frauen im Namen der Ehre leiden. Der dritte Teil der Ausstellung stellt engagierte Frauen aus dem Libanon, Brasilien, Pakistan, Türkei, Schweiz und aus Deutschland vor, die gegen Verbrechen im Namen der Ehre kämpfen.



© Janis Bretmeier

„Im Namen der Ehre“ – Eine Darstellung in Wort und Tanz

Kooperationspartnerin: Beratungsstelle ProMädchen e.V.

Im Rahmen der Projektreihe produzierte ProMädchen im Juni das Tanztheaterstück „Im Namen der Ehre“. Die Produktion fand in Kooperation mit der GHS Bernburger Straße, der Fritz-Henkel-Hauptschule und dem zakk statt.

Unter tanz- und theaterpädagogischer Anleitung nahmen zwölf Darstellerinnen zwischen 15 und 17 Jahren aus unterschiedlichen Herkunftsländern an dem Projekt teil. Das Stück basiert auf autobiographischen Texten der Autorin Souad sowie den Fakten weltweiter Nachrichten.

Im Dezember zeichnete das Paritätische Jugendwerk NRW „Im Namen der Ehre“ mit dem 2. Platz des „Initiativenpreis 2007“ aus.

Möglichkeiten und Grenzen der Prävention und Intervention von Zwangsheirat

Kooperationspartnerinnen: Fachstelle Integration und Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)

Am 22. Mai 2007 fand in Kooperation zwischen der RAA im Schulverwaltungsamt und der Fachstelle Integration, Amt für soziale Sicherung und Integration, eine Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter statt.

Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse von insgesamt 15 engagierten pädagogischen Fachkräften aus unterschiedlichen Schulformen.

Die Fortbildung wurde durch ein Impulsreferat der bundesweiten Menschenrechtsorganisation TERRES DES FEMMES e.V. begonnen, um Hintergrundinformationen zum Thema „Zwangsheirat und Ehrenmorde“ zu vermitteln. Hierbei ging es zunächst darum, ein Bild über die vielfältigen Lebenssituationen von Migrantinnen in Deutschland zu skizzieren.

Anhand des Dokumentarfilms „Ehre-Stolz-Scham“ wurde die interkulturelle pädagogische Arbeit eines Mädchentreffs in Berlin Neukölln gezeigt. Die hier arbeitenden Pädagogen wurden in ihrer präventiven Arbeit vielfach mit Fällen familiärer Gewalt und Zwangsheirat konfrontiert.

Im praktischen Teil des Seminars wurden Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Früherkennung in der Schule thematisiert. Es ist von besonderer Bedeutung, pädagogische Fachkräfte in die Lage zu versetzen, Problemlagen zu erkennen und geeignete Ersthilfe anzubieten. Lehrerinnen und Lehrer erhielten die Gelegenheit, sich über problematische Situationen im eigenen Unterricht auszutauschen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für eine angemessene Intervention zu suchen.



© Landeshauptstadt Düsseldorf



© Wolfgang Weimer



Theaterstück „Wegen der Ehre / Namus İçin“

Kooperationspartner: Amt für soziale Sicherung und Integration und Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)

Am 21. Februar 2008 fand eine Aufführung für Schülerinnen und Schüler der Fritz-Henkel-Schule statt, am 22. Februar 2008 in der Städtischen Heinrich-Heine-Gesamtschule. Schülerinnen und Schüler der Adolf-Reichwein-Gemeinschaftshauptschule wurden zur Aufführung in Garath eingeladen. Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen. An jeder Aufführung nahmen ca. 250 Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schulen teil.

Das Stück „Wegen der Ehre/ Namus İçin“ portraitiert Yale, eine in Deutschland geborene Türkin, die nach der Trennung von ihrem Ehemann mit ihrer 16-jährigen Tochter Yasemin in ihre Heimatstadt zurückkehrt. Sie hat sich eine Arbeit gesucht, ist in eine eigene Wohnung eingezogen und möchte ein neues Leben anfangen, all das gegen den Willen ihres Vaters.

Die einstündige Theateraufführung wurde durch eine intensive Vor- und Nachbereitung im Unterricht begleitet und thematisch vertieft. Hierzu stellte die Freie Theaterwerkstatt Köln Begleitmaterialien für den Unterricht zur Verfügung.

Ethnisierungsprozesse – Vortrag des Politologen Kemal Bozay

Kooperationspartner: Düsseldorfer Appell

Im Rahmen einer Multiplikatorenveranstaltung erörterte auf Einladung des Düsseldorfer Appells am 11. Juni 2007 der Sozialwissenschaftler Dr. Kemal Bozay im Haus der Kirche die Hauptthesen seines Buches „Ich bin stolz, Türke zu sein – Ursachen und Formen der Nationalismusbildung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund“.

In seiner Studie richtet der Sozialwissenschaftler Dr. Kemal Bozay auf Grundlage weitreichender theoretischer Überlegungen wie auch in mehreren Interviewsequenzen den Fokus auf eine Entwicklung, die von der Mehrheitsgesellschaft nicht wahrgenommen wird: Mangelnde Aufnahme und Wertschätzung in der deutschen Mehrheitsgesellschaft führten bei einem Teil junger türkischsprachigen Migranten zu Selbstethnisierung und entsprechenden autoritären und patriarchalischen Einstellungen, die Auswirkungen auch auf die Geschlechterbeziehungen haben könnten.

Diskussionsrunde zum Thema „Was meint Ehre?“

Kooperationspartner: Stadteilladen Flingern der Diakonie

Der Gesprächskreis des Internationalen Frauencafés lud zu einer Diskussionsrunde ein und ging der Fragestellung nach: „Was ist für uns denn Ehrensache?“ Ehre hat noch niemand brauchbar definieren können. Zu vielgestaltig ist der Inhalt dessen, was darunter im Laufe der Geschichte und in verschiedenen Gesellschaften und Gesellschaftsschichten darunter verstanden wurde und wird.

Empowerment-Training und Podiumsdiskussion mit Experten und Politik

Kooperationspartner: Migrantinnenzentrum IMAZ e.V.

Es wurde ein dreigliedriges Training angeboten, das zum Ziel hatte, im Hinblick auf die Themen Zwangsheirat, Gewalt an Frauen und sogenannte Ehrenmorde zu sensibilisieren. IMAZ e.V. richtete einen fortlaufenden Gesprächskreis ein, den Interkulturellen Frauenkreis.

Im zweiten Teil des Projekts standen künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten rund um das Thema „die Ehre der Frauen“ im Vordergrund. Geplant wurde eine Ausstellung mit Bildern und Skulpturen, die in Zusammenarbeit mit der Künstlerin Tunay Akgün und einer weiteren Migrantin, Deniz Yildiz, zu den Themen „Gewalt an Frauen“ und „Freiheit der Frauen“ entwickelt wurde.

Im Rahmen des dritten Projektteils las die bekannte Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Selma Ceylan, die sich öffentlich entschieden für die Rechte von Frauen, die von Zwangsverheiratungen betroffen sind, einsetzt.

Film und Diskussion zu: „Ehrenmorde – Verfolgte Töchter, verlorene Söhne“

Kooperationspartner: Verein für Frauenkommunikation, pro familia Beratungsstelle und frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.

Die pro familia Beratungsstelle Düsseldorf beteiligte sich mit der Vorführung der TV-Dokumentation „Ehrenmorde – Verfolgte Töchter, verlorene Söhne“, Autorin Susanne Babila, die 2006 im Auftrag des SWR produziert wurde. Im Mittelpunkt des Filmes steht die Frage, warum junge türkische Männer und Mädchen oft alten Traditionen der Herkunftsländer unterliegen, obwohl sie hier aufgewachsen sind und wie die Wertorientierung einer emanzipierten Gesellschaft vermittelt werden kann.

Der Film wurde 110 Schülerinnen und Schülern, davon viele mit Zuwanderungsgeschichte, gezeigt. In der anschließenden Diskussion ging es um das Rollenverständnis, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie um Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Mädchen.

Diskussion: „Im Namen der Ehre – vom Zwang zur Straftat“

Kooperationspartner: Volkshaus der Einwanderer aus der Türkei e.V.

Die Rechtsanwältin Dilruba Rodenstock-Yenen informierte über die Entwicklung und Entstehung von Gewalttaten im Namen der Ehre in der Türkei. Die Referentin gab einen Einblick in das Traditions- und Ehrverständnis kollektivistischer Familiensysteme. Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff der Ehre und seine Bedeutung gemeinsam diskutiert werden. Ebenso berichtete Frau Rodenstock-Yenen, die als Rechtsanwältin mit „Ehrverbrechen“ befasst ist, kenntnisreich über aktuelle Fälle und ihre Hintergründe in der Türkei und Deutschland.

„Ehrensache(n)“ – auch für Beamtinnen

VON GÖKÇEN STENZEL

Polizistinnen haben's nicht leicht. Schon gar nicht mit Männern, die meinen, dass Frauen ihnen nichts zu sagen haben. „Männer mit patriarchalisch geprägtem Migrationshintergrund“ heißen die Machos politisch korrekt – und um den Umgang mit ihnen geht es in einem Seminar, das Polizei und Awo anbietet. Kommissar Dirk Sauerborn gestaltet es, eingeladen sind nicht nur Polizistinnen, sondern auch Mitarbeiterinnen von Institutionen und Behörden, die öfter zu hören kriegen: „Mit der spreche ich nicht!“ Während des Kurses sollen die Situationen durchgespielt werden. Die Fortbildung gehört zu einer

© Rheinische Post, 24.1.2007

Interne Fortbildung der Polizei zum Umgang mit patriarchalisch geprägten Kulturen

Kooperationspartner: Polizei Düsseldorf

Die Integrationsagentur (IA) der Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf bot in Kooperation mit der Polizei Düsseldorf ein Seminar zum Umgang mit patriarchalisch geprägten Kulturen für Lehrerinnen, Polizeibeamtinnen und Mitarbeiterinnen von Wohlfahrtsverbänden an.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand der Umgang mit Konfliktsituationen und die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten. Von wesentlicher Bedeutung war hier die Information und Sensibilisierung der Teilnehmerinnen hinsichtlich der besonderen Enkulturation (Teil des Sozialisationsprozesses, das unmerkliche Hereinwachsen in die jeweilige eigene Kultur) sowie die Erörterung und Diskussion. Ein „Patentrezept“ für den Umgang mit Jungen und Männern, die einem eher patriarchalisch geprägten Umfeld zuzuordnen sind, konnte und kann nicht „geliefert“ werden. Das Seminar war mit 16 Teilnehmerinnen ausgebucht.

Benefizkonzert

Kooperationspartner: Mosaik e.V.

Der Verein „Mosaik“ veranstaltete in der Berger Kirche ein Benefizkonzert zugunsten des integrativen Projekts „Leyla“ von ProMädchen Düsseldorf e.V. „Leyla“ hat es sich zur Aufgabe gemacht Mädchen und jungen Frauen einen geschützten Raum zu bieten; Raum für Begegnung, Kreativität und die Auseinandersetzung mit neuen interessanten Themen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der Förderung von Sozial- und Medienkompetenz. Medienkompetenz soll gestärkt werden durch gezielte kreative Computerangebote im neu ausgestatteten Computerraum. Angebote wie der interkulturelle Gesprächskreis für Mädchen und verschiedene Kreativitätsangebote sollen die Sozialkompetenz fördern.

Projekt zum Thema „Ehre“

Kooperationspartnerin: Die städtische Jugendfreizeiteinrichtung TREFF

Den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung TREFF mit und ohne Migrationshintergrund wurde die Möglichkeit geboten, ihre Meinung und Einstellung zum Thema „Ehre“ zu präsentieren. Die Zielgruppe waren Mädchen und Jungen ab 12 Jahre. Zur Darstellung wählten die Jugendlichen musikalische Ausdrucksformen und verschiedene Medien wie Fotografie, Film sowie Collage. Auf Karten konnten sie ihre Einstellungen aufschreiben. Das Thema sollte verschiedene Lebensbereiche abbilden, beispielsweise: Zuhause, Schule und Beruf und Freunde. Die Jugendlichen erhielten die Möglichkeit, ihre ambivalenten Gefühle zum Thema „Ehre“ auszudrücken: Ehre für mich gestern, heute und morgen.

Vortrag: „Die Ehre und ihre Wurzeln“

Kooperationspartner: Deutsch-Iranische Frauenintegrationsverein (DIFI)

Schohreh Badii, die iranische Frauenrechtlerin aus Berlin wurde vom Deutsch-Iranischen Frauenintegrationsverein e.V. (DIFI) eingeladen, am 6. Juni 2007 im zakk an der Fichtenstraße einen Vortrag über „Die Ehre und ihre Wurzeln“ zu halten. Sie erläuterte die Entwicklung des Ehrbegriffs in der Geschichte sowie die Rolle der Religion in Gesellschaften wie der Türkei und dem Iran.



● Ausstellungseröffnung „Tatmotiv Ehre“

Zur Ausstellungseröffnung begrüßte der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle 3, Herr Egbert Casten, die Gäste und gab im Anschluss das Wort an den Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Ioannis Vatalis, die Gleichstellungsbeauftragte, Dagmar Wandt, sowie an Fatma Kekik, die den türkischen Verein „Volkshaus der Einwanderer aus der Türkei“ vertrat.





Grußwort des Vorsitzenden des Ausländerbeirates Ioannis Vatalis

**Sehr geehrte Frau Wandt,
sehr geehrte Frau Kekik,
liebe Besucherinnen und Besucher,**

„eine Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ so steht es im Art 16, 2. Abschnitt der Allgemeinen Menschenrechtserklärung

Das Thema „Zwangsheirat“ wird oft nur mit dem Koran verbunden. Beim Tag der „Offenen Moschee“ – welchen der Ausländerbeirat vergangene Herbst unterstützt hat – durften wir allerdings erfahren, dass einige Moscheen in kurzen Vorträgen auch das Thema behandelt haben und darauf hinwiesen, dass sich eine Zwangsverheiratung nicht mit dem Koran rechtfertigen lässt.

Hier gilt es mit allen gemeinsam Präventionsarbeit zu leisten, Eltern mit ins Boot zu holen, Lehrer fortzubilden, Jugendfreizeiteinrichtungen in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit zu unterstützen, die integrativen Projekte der Migrantenselbstorganisationen zu fördern und diese Organisationen für Ihre Aufgaben zu qualifizieren etc.

Da liegt noch ein weites Stück Arbeit vor uns, ich kann mir gut vorstellen, dass die Arbeitsgemeinschaft Integration – in der ja der Ausländerbeirat auch vertreten ist – noch verstärkt ausgewählte Ansätze der Interventions- und Präventionsarbeit zum Thema Zwangsheirat und Ehrenmorden aufgreifen wird.

Ich freue mich, dass wir mit dem Projekt „Ehrensachen“ auf einem guten Weg sind. Ich möchte Ihnen im Folgenden anhand drei ausgewählter Aspekte darlegen, was mir an dem Projekt „Ehrensache(n)“ positiv aufgefallen ist und wovon wir in Zukunft lernen können:

1. Aspekt: Partizipatives Projekt

Ich freue mich festzustellen, dass die Arbeit an dem Themengebiet Ehrverbrechen und Zwangsheirat nicht als nüchterne Expertenrunde bearbeitet wurde, sondern durch gezielte Vernetzung ein breiter städtischer Konsens hergestellt werden konnte. Das Projekt wurde allen relevanten städtischen Gremien vorgestellt. Ich selber konnte mir durch die Teilnahme an den Vernetzungstreffen ein positives Bild von der konstruktiven gemeinsamen Arbeit machen.

Die einzelnen Teilnehmer kommen aus den unterschiedlichsten Einrichtungen: Migrantenselbstorganisationen, Beratungsstellen, Stadtverwaltung, Polizei, KPR, Jugendfreizeiteinrichtungen etc. Jeder der beteiligten Träger bringt sich, seine Perspektive und sein spezielles Fachwissen sowie seine Kontakte zu unterschiedlichen Zielgruppen in das Projekt ein. Auf derartig breiten Beinen steht es sich gut!!

2. Aspekt: Methodenvielfalt

Ähnlich breit gefächert wie die verschiedenen Träger sind auch die methodischen Ansätze, die verfolgt werden: von eigener Theaterproduktion, Gesprächskreisen, Fortbildungen, bis hin zu Filmaufführungen.

3. Aspekt Innovativ

Weiterhin möchte ich das Projekt als innovativ bezeichnen. Öffentlichkeitskampagnen in Form von Postkarten oder Poster gab es natürlich schon. Der Ausländerbeirat in Düsseldorf ist in NRW die erste kommunale Migrantenvertretung, die sich mit den weitgehend tabuisierten Themen Zwangsheirat und Ehrenmorden in projektförmeriger Art und Weise beschäftigt hat.

Wir können nicht so tun, als ob es „Zwangsheirat“ oder „Ehrenmorde“ in Deutschland nicht gäbe. Hier im Projekt „Ehrensache(n)“ werden die Themen anschaulicher und erfahrbarer.

Wir hoffen, dass zukünftig weitere kommunale Migrantenvertretungen in NRW unserem Beispiel folgen werden.

Ich danke allen Beteiligten.



Grußworte der Gleichstellungsbeauftragten Dagmar Wandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Augenmerk als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Düsseldorf richtet sich in der geführten Integrationsdebatte vor allem auf die gesellschaftliche Stellung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, die in unserer Stadt leben.

Mit unseren Kooperationspartnern wie der Fachstelle Integration, der Fachstelle für Gewaltprävention und dem Düsseldorfer Appell des Jugendrings habe ich seit dem Jahr 2005 zu mehreren Netzwerktreffen eingeladen, um die Themen Ehre und Zwangsheirat zu diskutieren. Ein wichtiges Ziel war und ist dabei, eine breite Dialogbereitschaft herzustellen und dabei die Augen nicht vor der Gewalt an Frauen und Mädchen zu verschließen. Große Unterstützung erhielten wir dabei durch den Kriminalpräventiven Rat, den Ausländerbeirat und den Frauenausschuss.

In Düsseldorf wird sehr viel dafür getan, Familien mit Migrationshintergrund zu integrieren und sie nicht nur mit der deutschen Sprache vertraut zu machen, sondern sie auch über unsere Gesellschaft und unsere Rechtsordnung zu informieren. Darin sehe ich eine wichtige präventive Maßnahme, die dazu beitragen kann, insbesondere Gewalt an Frauen und Mädchen zu verhindern und sie durch Vermittlung von Kenntnissen über ihre Rechte in Deutschland selbstbewusst und unabhängig zu machen. Integration hat so auch einen präventiven Bestandteil und kann dabei helfen, Unrecht an Frauen und Mädchen aufzudecken.

Aber nicht nur das ist wichtig. Ich bewundere besonders das unermüdliche Engagement mutiger islamische Feministinnen wie beispielsweise die Autorinnen und Frauenrechtlerinnen Fatma Bläser und Serap Cileli oder die Professorin Necla Kelek, die die Rechte von Frauen und Mädchen in ihrer Herkunftsgesellschaft einfordern und sich damit selbst Drohungen und Gewalt aussetzen. Durch ihren Einsatz haben sie dazu beigetragen, die Themen in die öffentliche Diskussion zu bringen und zu enttabuisieren.

Aufgabe des Frauenbüros ist es, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Das tun wir, in dem wir beispielsweise mit den städtischen Fachdiensten, aber auch mit zahlreichen Düsseldorfer Kooperationspartnern, Einrichtungen und Institutionen gemeinsam daran arbeiten, dass Frauen und Männer wegen ihres Geschlechts nicht benachteiligt werden. Menschen, die ihre Rechte nicht alleine durchsetzen können, haben ein Recht auf Schutz, Rat und Hilfe. In Düsseldorf wird das beispielsweise durch ein sehr gut funktionierendes Netzwerk von Einrichtungen und Institutionen gewährleistet. Viele von ihnen beteiligen sich auch am aktuellen Programm „Ehrensache(n)“ mit einer Veranstaltung.

Mit dem Programm „Ehrensache(n)“ wollen wir deutlich machen, dass konservative patriarchalische Normen und Werte infrage gestellt werden müssen und es in keiner Weise hingenommen werden kann, wenn Frauen und Mädchen keine gleiche gesellschaftliche Anerkennung erfahren wie Männer und Jungen. Eines beabsichtigen wir damit aber ganz ausdrücklich nicht: wir wollen nicht mit „erhobenem Zeigefinger“ anprangern.

Ich wünsche mir, dass die Düsseldorferinnen und Düsseldorfer die Veranstaltungen des Programm „Ehrensache(n)“ rege nutzen, um sich zu informieren, zu diskutieren oder einfach um miteinander ins Gespräch zu kommen über eigene und fremde Werte, Kulturen, Einstellungen und Ansichten.



Grußworte von Fatma Kekik, stellvertretende Vorsitzende des Volkshauses der Einwanderer aus der Türkei e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als stellvertretende Vorsitzende des Vereins „Düsseldorf Halkevi. Volkshaus der Einwanderer aus der Türkei e.V.“ möchte auch ich Sie herzlich zu der Veranstaltungsreihe „Ehrensache(n)“ begrüßen.

Unser Verein ist seit 20 Jahren hier in Düsseldorf aktiv und hat sich seither mit den Themen der Migration und Integration auseinandergesetzt. Insbesondere die Problematiken von Frauen in der Migration haben uns schon immer beschäftigt.

Wir freuen uns daher, dass die Themen Ehrenmorde und Zwangsverheiratung aufgegriffen werden und vor allem, dass dabei auch die Migrantinnenvereine einbezogen sind. So sind vielfältige Veranstaltungen mit unterschiedlichsten Zugängen zu der Thematik entstanden. Jeder hatte die Chance sich innerhalb seiner Möglichkeiten einzubringen.

Leider werden die kulturellen Kompetenzen der Migrantinnenvereine in vielen Bereichen noch nicht ausreichend genutzt. Und durch strukturelle Bedingungen der ehrenamtlichen Arbeit fehlt es in den Vereinen oft an den notwendigen Ressourcen Zeit und Geld.

Aber bei „Ehrensache(n)“ wurde versucht der Vielseitigkeit Raum zu geben und der Dank gilt daher, stellvertretend für alle Mitwirkenden, der Projektkoordination: Frau Kampf-Kiefer, Frau Radler, Herrn Neupert und Frau Leuschner.

Es ist mir nicht leicht gefallen, die passenden Worte für den heutigen Tag, für eine derart wichtige Veranstaltung, zu finden. Ich habe mich wirklich schwer getan und gefragt, was es so schwer macht.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass ich häufig unter die Kategorie „Vorzeige-Migrantin“ falle: Ein Paradebeispiel der Integration, nicht wie die Anderen, irgendwie deutsch, sieht nur anders aus. Ich muss sagen eine privilegierte, aber auch sehr anstrengende Kategorie.

Kategorisierungen schlagen immer fehl, denn Lebenswelten sind differenziert und komplex, und insbesondere die, die in die weniger privilegierten Kategorien fallen, haben es besonders schwer sich aus diesen Zuschreibungen zu lösen.


Die Intention der bereits namentlich genannten Veranstalter ist es daher die Dialogbereitschaft zu fördern und für eine gemeinsame Problematik zu sensibilisieren. Kulturalistische Zuschreibungen und Schubladendenken helfen uns da nicht weiter.

Der Bereich „Ehrenmorde“ und „Zwangsverheiratung“ stellt dabei einen wunden Punkt innerhalb der ganzen Integrationsdiskussion dar, die wie eine Wand zwischen dem Großteil der deutschen Bevölkerung und vor allem muslimisch geprägten Migranten runterkommt.

Auf der einen Seite Fragen des Unverständnisses, Vorurteile und Zuschreibungen. Auf der anderen Seite die Rechtfertigungen und der Versuch, sich zu distanzieren.

*Aber was passiert dadurch?
Im Sinne der Opfer, NICHTS!!!*

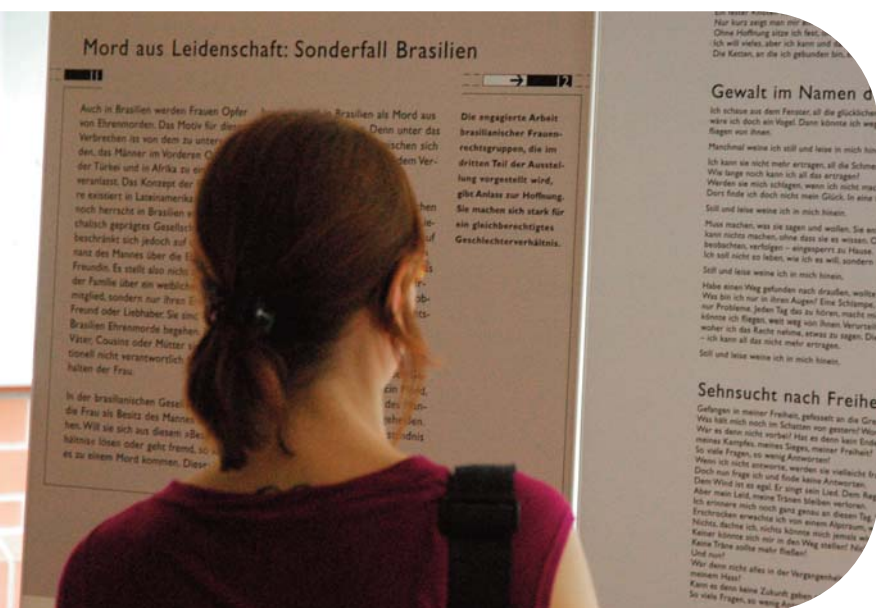
Und so ist es kein Geheimnis, dass auch in Deutschland bisher die Augen vor diesem Problem verschlossen wurden und nur als Problem gesehen wurde, dass von draußen reingeschwappt ist. Aber so einfach ist es nicht. Natürlich sollte man auch den Blick nach außen richten, Hintergründe von Ehrenmorden in den Heimatländern betrachten. Aber der Blick muss auch wieder zurückgehen und auch spezifische Faktoren und Bedingungen von Migration in Deutschland sollten dabei nicht übersehen werden.



Denn wie kann eine Frau sich in einer Gesellschaft Hilfe suchen, in der sie regelmäßige Abwertungen ihrer Kultur erlebt. Die Taten sind eingebettet in IHRE kulturellen Werte und Normen, die ursprünglich einen positiven schützenden Charakter haben sollten. Wie kann sich eine Frau hieraus emanzipieren, solange nicht nur Täter, sondern auch die Gesellschaft, in der sie lebt, ihre Kultur mit Straftaten vermischt.

TATMOTIV EHRE macht diese Unterscheidung bereits im Titel deutlich. Bei der Betrachtung der Ausstellung wird die Herausforderung nun sein, sich zwischen kulturellen Werten und abscheulichen Taten nicht zu verlieren und einer emotionalen Berührtheit eine differenzierte und sachliche Auseinandersetzung folgen zu lassen, um Opfern entsprechende Hilfen anbieten zu können und nicht nur schützend, sondern auch präventiv eingreifen zu können.

Dafür müssen wir zusammenarbeiten!



© Landeshauptstadt Düsseldorf

Frauenbüro für Projekt „Ehrensache(n)“ geehrt
 (nack) Für das Projekt „Ehrensache(n)“ ist die Fachstelle für Gewaltprävention des Frauenbüros geehrt worden. In Köln erhielt Gleichstellungsbeauftragte Dagmar Wandt die Urkunde vom Bündnis für Demokratie und Toleranz. „Ehrensache(n)“ informiert über Gewalt an Frauen im Namen der Ehre – mit Workshops, Diskussionen, Vorträgen und Filme.

© Landeshauptstadt Düsseldorf



● Ehrenpreis für „Ehrensache(n)“

Auszeichnung durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz zeichnete im Auftrag des Bundesinnenministeriums am Freitag, 28. November 2008, die Landeshauptstadt Düsseldorf mit einem Ehrenpreis für die Veranstaltungsreihe „Ehrensache(n) – Gegen Gewalt an Mädchen und Frauen im Namen der Ehre“ aus.

Das Bündnis hatte im Jahr 2007 mit dem Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ nach vorbildlichen und nachahmbaren Projekten gesucht, die die Integration und das respektvolle Miteinander fördern, Gewalt vorbeugt oder sich gegen menschenverachtende Ideologien wendet.

Insgesamt wurden in Nordrhein-Westfalen zehn Projekte ausgezeichnet. Die offizielle Begründung für die Ehrung des Düsseldorfer Projekts der Jury lautete, dass es ein gutes Beispiel für die Vernetzung öffentlicher Institutionen und zivilgesellschaftlicher Akteure darstelle.

Der Sozialdezernent der Landeshauptstadt Düsseldorf, Burkhard Hintzsche, und die Leiterin des Büros für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Dagmar Wandt, nahmen den Preis bei einer Feierstunde in Köln aus der Hand von Oberbürgermeister Fritz Schramma entgegen. „Das Projekt Ehrensache(n) setzt ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal: Integration bedeutet auch Akzeptanz von Werten und Normen der Geschlechterparität. Ein vorurteilsfreier zivilgesellschaftlicher Dialog kann dazu beitragen“, betonte Burkhard Hintzsche. Gemeinsam sensible Themen anzupacken und zu einer Versachlichung der Debatte rund um Zwangsheirat und Ehrenmorde beizutragen, war allen Beteiligten des Düsseldorfer Projekts „Ehrensache(n)“ wichtig.

Düsseldorfs Gleichstellungsbeauftragte Dagmar Wandt macht deutlich: „Probleme werden nicht dadurch gelöst, mit verallgemeinernden Schuldzuweisungen bestehende Vorurteile zu verstärken und hier lebende muslimische Migranten in eine verletzte Abwehr zu treiben. Wer von Gewalt im Namen eines tradierten Ehrbegriffs betroffen ist, benötige Rat, Hilfe und Unterstützung“.

© Landeshauptstadt Düsseldorf



33

Und Werner Leonhardt, Vorsitzender des Kriminalpräventiven Rates und Ordnungsdezernent in Düsseldorf, ergänzte: „Diese Auszeichnung soll uns Ansporn sein, auch weiterhin gegen überkommene Ehrvorstellung und Traditionen anzugehen. Werte und Normen des jeweiligen Einwanderungslandes sollten akzeptiert werden. Das Leben sowie die seelische und körperliche Unversehrtheit von Mädchen und Frauen gilt es zu schützen.“ Der Kriminalpräventive Rat hatte sich seit 2006 in zahlreichen Fachgruppensitzungen mit der Problematik befasst und wird sich auch weiterhin des Themas annehmen.

Die mit der Initiative Ehrensache(n) gesetzten Impulse wurden im Jahr 2008 fortgesetzt: So gab es zum Beispiel eine Podiumsdiskussion von Düsseldorfer Ratsmitgliedern mit der Soziologin Necla Kelek, Mitglied der Islamkonferenz, ebenso bekannt durch ihre Bücher: „Die verkaufte Braut“ und „Die verlorenen Söhne“. In 2009 referierte die Autorin Seran Ates aus ihrem Buch: „Der Multi-Kulti-Irrtum“.

Besonderheiten

● Minderheitenschutz in Griechenland

Der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923

Der Vertrag von Lausanne ist ein nach dem 1. Weltkrieg geschlossener Friedensvertrag zwischen der Türkei einerseits und den alliierten Mächten Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und Jugoslawien andererseits, der in Lausanne (Schweiz) unterzeichnet wurde und den Friedensvertrag von Sèvres ersetzte.

Der Friedensvertrag von Sèvres war einer der Friedensverträge zwischen den alliierten Siegermächten des 1. Weltkrieges und den unterlegenen Mittelmächten. Die Friedensverträge, die bei der Pariser Friedenskonferenz 1919 entstanden, beendeten formal den 1. Weltkrieg. Nach den Bedingungen des Vertrags musste die Türkei auf jeglichen Anspruch auf nicht-türkisches Gebiet verzichten und erhebliche territoriale Verluste zugunsten Griechenlands hinnehmen. Der Vertrag von Sèvres stieß in der Türkei auf heftige Ablehnung; Die offizielle Regierung war durch die Annahme des Friedens von Sèvres vollkommen in Misskredit geraten. Mustafa Kemal

● Auswirkungen auf Deutschland

In Düsseldorf meldete sich ein 22-jähriger Mann mit seiner 11-jährigen Ehefrau an. Recherchen der alarmierten Behörden ergaben, dass diese Ehe nach griechischem Recht legal geschlossen wurde. Als rechtliche Grundlage für diese nach deutscher Anschauung zur Besorgnis Anlass gebende Verbindung wurde der Vertrag von Lausanne genannt. Im Rahmen der Soforthilfe wurde die 11-Jährige vom städtischen Jugendamt untergebracht. Der Ehemann war von Anfang an kooperativ.

hatte eine Gegenregierung gebildet und begann einen letztendlich erfolgreichen Feldzug gegen die griechischen Besatzungstruppen in Izmir. Aufgrund seines Sieges und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kemal das Sultanat abschaffte, waren die Alliierten bereit, die Friedensregelung neu zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden im November 1922 in Lausanne aufgenommen und acht Monate später mit dem Abschluss des neuen Friedensvertrags beendet. Die Türkei erhielt Ostthrakien und einige Ägäisinseln zurück und sicherte zu, die Interessen ethnischer Minderheiten in der Türkei zu schützen. Im Gegenzug versicherte Griechenland die muslimischen Minderheiten in ihrem Territorium zu schützen.

Der Vertrag regelt in einem Abschnitt über den Schutz der Minderheiten („Protection of minorities“) die Rechte der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei sowie der muslimischen Minderheiten in Griechenland und ist somit ein auf Religionsangehörigkeit aber nicht auf Ethnien bezogener Vertrag.

Im Weiteren beschäftigte dieser Fall auch den nordrhein-westfälischen Landtag:

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2137 des Abgeordneten Dr. Robert Orth FDP, Drucksache 13/6459

Kleine Anfrage 2137 vom 12. Januar 2005:

In der Kleinen Anfrage 2137 nahm der Abgeordnete der FDP, Dr. Robert Orth, Bezug auf die „Express“-Berichterstattung zum oben geschilderten Fall vom 9. Januar 2005. Dort wurde über den oben genannten Fall berichtet. Herr Orth weist darauf hin, dass eine Ehe mit einer 11-Jährigen eklatant unserer Werte und Rechtsordnung widerspreche, so dass sie aufgrund Art. 6 EGBGB, „ordre public“ keinen Bestand habe und nicht den Schutz der Ehe genießen dürfe.

Seiner Kenntnis nach hätten die „Eheleute“ sich Ende Oktober 2004 mit ihrer Heiratsurkunde beim Standesamt Düsseldorf gemeldet. Daraufhin sei das Jugendamt eingeschaltet und letztendlich die Trennung durch das Familiengericht verfügt worden.

„1. Wie viele ähnlich gelagerte Fälle – auch im weiteren Sinne – sind der Landesregierung aus NRW bekannt, und welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, künftig solche Vorfälle zu vermeiden?“

2. Wird die Landesregierung die Bundesjustizministerin dazu auffordern, mit ihren griechischen Kollegen Gespräche bezüglich der Änderung der juristischen Situation in Griechenland aufzunehmen, wenn ja, wann?“

**Antwort des Innenministers vom 15. Februar 2005 namens der Landesregierung
im Einvernehmen mit dem Justizminister und der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder:**

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat folgenden Sachverhalt ermittelt: Ein 21-jähriger Grieche – mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland – hat am 9. August 2004 in Iasmos/ Griechenland eine 11-jährige Griechin geheiratet. Da beide griechische Muslime sind, erfolgte ihre Eheschließung – gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 147/1914 – nach dem islamischen religiösen Gesetz. Hierüber besitzen sie eine griechische Heiratsurkunde.

Am 7. Oktober 2004 suchte das griechische Ehepaar das Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum der Stadt Düsseldorf auf, um die minderjährige Griechin unter der Wohnungsanschrift des Ehemanns melderechtlich registrieren zu lassen. Hinsichtlich ihres Familienstandes wurde mangels Vorlage einer Heiratsurkunde noch kein „verheiratet“ aufgenommen, sondern lediglich ein Prüfvermerk. Die griechische Heiratsurkunde im Original und eine deutsche Übersetzung wurden der Stadt Düsseldorf erst am 5. November 2004 vorgelegt.

Am 10. November 2004 wurde das Standesamt von der Meldebehörde außerhalb einer personenstandsrechtlichen Zuständigkeit im Wege der internen Amtshilfe um Stellungnahme gebeten, ob die Ehe der beiden griechischen Staatsangehörigen von den deutschen Behörden anzuerkennen ist. Nach intensiver Prüfung teilte das Standesamt der Meldebehörde und der Ausländerbehörde zwei Tage später mit, dass die von den beiden griechischen Staatsangehörigen in Griechenland eingegangene Ehe nach dort geltendem religiösen Recht ordnungsgemäß geschlossen worden sei, aber in Deutschland mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei und daher wohl gegen den deutschen ordre public verstoße. Daraufhin wurde im Melderegister der Familienstand der Betroffenen in „ledig“ geändert und mit dem Vermerk „Eheschließung lt. Standesamt ungültig“ versehen.

Veranlasst durch vorsorgliche Auskunftersuchen des Standesamtes teilte sowohl das Griechische Generalkonsulat in Düsseldorf als auch die Deutsche Botschaft in Athen wenige Tage später zur griechischen Rechtslage folgendes mit:

„Minderjährige, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, können laut griechischem Zivilrecht nach erteilter Erlaubnis durch das zuständige Gericht eine Ehe eingehen. Bei griechischen Staatsangehörigen moslemischen Glaubens gilt gem. Art. 4 des Gesetzes 147/1914 das islamische Recht, demzufolge eine Ehe rechtsgültig ist, sofern sie nach islamischem Ritus eingegangen wurde. In diesem Falle ist bei Minderjährigen lediglich eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten notwendig.“

Unmittelbar nach Klärung der eherechtlichen Situation wurden am 17. November 2004 das Jugendamt und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf über den Fall schriftlich unterrichtet. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein.

Das Jugendamt beteiligte daraufhin den zuständigen Bezirkssozialdienst und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Parallel dazu wurde dort ein auf die außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmtes, fachlich verantwortungsvolles Handlungskonzept zur Sicherung des Kindesschutzes entwickelt. Dieses mündete am 10. Dezember 2004 – bei Gericht eingegangen am 14. Dezember 2004 – in einen Antrag des Jugendamtes beim Amtsgericht Düsseldorf – Familiengericht – auf Entzug der elterlichen Sorge und Einrichtung einer Vormundschaft im Wege der einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung mit dem Ziel, die minderjährige Griechin unmittelbar in Obhut zu nehmen. Das Familiengericht setzte eine Verfahrenspflegschaft ein und bestimmte den 23. Dezember 2004 zur Durchführung einer Anhörung. Diese mündete am selben Tag in den Beschluss, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Personensorge einstweilen entzogen und insoweit eine Pflegschaft durch das Jugendamt der Stadt Düsseldorf angeordnet wird.

Unmittelbar nach dem richterlichen Beschluss nahm das Jugendamt die Minderjährige in seine Obhut und brachte sie – unter strengen Auflagen – im familiären Umfeld in Deutschland unter. Aufgrund des – nicht zuletzt auch durch die Medien hervorgerufenen – hohen öffentlichen Drucks, der sich auf die psychische Situation des minderjährigen Mädchens sehr belastend

auswirkte, hat das Jugendamt entschieden, das Kind in die Obhut seiner Eltern nach Griechenland zu geben. Dies ist am 17. Januar 2005 geschehen. Dem sind intensive Gespräche zwischen dem Jugendamt und den Eltern in Griechenland, der griechischen Sozialbehörde, dem Deutschen Generalkonsulat in Thessaloniki, dem Griechischen Generalkonsulat in Düsseldorf, der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und dem Amtsgericht Düsseldorf – Familiengericht – vorausgegangen. Dem Ehemann der Minderjährigen wurden bestimmte Auflagen erteilt. Das Jugendamt wird sich einen persönlichen Eindruck vor Ort in Griechenland verschaffen. Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass alle beteiligten Behörden und das Gericht den Fall mit der nötigen Sorgfalt und Zügigkeit bearbeitet haben.

Die Landesregierung hat – wie oben dargestellt – sofort nach Bekanntwerden des Falles den genauen Sachverhalt ermittelt, um ähnliche Fälle für die Zukunft auszuschließen. Da es sich um eine rechtsgültige Eheschließung zwischen Ausländern im Ausland handelt, ist die zentrale Frage des Falles, ob diese griechische Eheschließung im deutschen Rechtsbereich nach dem geltenden Internationalen Privatrecht Anerkennung finden kann. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Eheschließung des erst 11 Jahre alten Kindes ist nach dem in Deutschland geltenden Internationalen Privatrecht ungültig, da sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (*ordre public*).

Die materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung, also auch die Frage nach der Ehemündigkeit, unterliegen nach deutschem Internationalen Privatrecht grundsätzlich für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Da das Mädchen griechische Staatsangehörige ist, ist also die Frage der Ehemündigkeit grundsätzlich nach griechischem Recht zu beantworten.

Nach griechischem Recht – Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 147/1914 – bestimmt sich unter anderem die Ehemündigkeit für griechische Muslime nach dem islamischen religiösen Gesetz. Dies wurde durch das griechische Generalkonsulat in Düsseldorf bestätigt. Nach Auffassung der Landesregierung ist allerdings die Anwendung

dieses Rechts in Deutschland durch den *ordre public* (Art. 6 EGBGB) ausgeschlossen. Nach Art. 6 EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Diese Voraussetzung ist bei einer Norm, deren Anwendung die Eheschließung eines 11-jährigen Kindes ermöglicht, erfüllt.

Nach deutschem Recht (§ 1303 BGB) soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Ausnahmen hiervon sind unter engen Voraussetzungen (Befreiungsentscheidung des Familiengerichts) bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, möglich. Ausländisches Recht, das diese Grenze wesentlich unterschreitet, verstößt gegen den *ordre public*. Zwar ist das Mindesthochzeitsalter, unterhalb dessen eine nicht hinzunehmende Kinderehe anzunehmen ist, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umstritten und letztlich auch von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. So hat etwa das Amtsgericht Tübingen (ZfJ 1992, 48) die Eheschließung eines 14-jährigen Mädchens in Uruguay als gültig angesehen. In anderen Entscheidungen wird die Grenze bei 15 Jahren gezogen (z.B. Amtsgericht Hannover, FamRZ 2002, 1116). Bei der Verheiratung eines 11-jährigen Mädchens ist jedoch die Grenze des Hinnehmbaren eindeutig überschritten. Ein Zurückbleiben hinter der in Deutschland geltenden Altersgrenze von 16 Jahren um 5 Jahre ist bei Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung Heranwachsender und mit Blick auf die in Deutschland zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung geltenden Strafgesetze auf jeden Fall mit den wesentlichen Grundsätzen unseres Rechtes unvereinbar.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung die Notwendigkeit gegeben, dass den Jugendämtern solche und vergleichbare Fälle unverzüglich angezeigt werden, um schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zum Schutze des betroffenen Kindes einzuleiten. Die Melde-, Ausländer-, Standes- und Jugendämter wurden daher vorsorglich in einem Runderlass auf den vorliegenden Fall aufmerksam gemacht sowie zur Wachsamkeit und Informationsweitergabe in Fällen minderjähriger Ehepartner aufgefordert.“

● Auszug aus dem Vertrag von Lausanne

SECTION III. PROTECTION OF MINORITIES.

Article 37:

Turkey undertakes that the stipulations contained in Articles 38 to 44 shall be recognised as fundamental laws, and that no law, no regulation, nor official action shall conflict or interfere with these stipulations, nor shall any law, regulation, nor official action prevail over them.

Article 38:

The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion.

All inhabitants of Turkey shall be entitled to free exercise, whether in public or private, of any creed, religion or belief, the observance of which shall not be incompatible with public order and good morals. Non-Moslem minorities will enjoy full freedom of movement and of emigration, subject to the measures applied, on the whole or on part of the territory, to all Turkish nationals, and which may be taken by the Turkish Government for national defence, or for the maintenance of public order.

Article 39:

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems.

All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law.

Differences of religion, creed or confession shall not prejudice any Turkish national in matters relating to the enjoyment of civil or political rights, as, for instance, admission to public employments, functions and honours, or the exercise of professions and industries.

No restrictions shall be imposed on the free use by any Turkish national of any language in private intercourse, in commerce, religion, in the press, or in publications of any kind or at public meetings.

Notwithstanding the existence of the official language, adequate facilities shall be given to Turkish nationals of non-Turkish speech for the oral use of their own language before the Courts.

Article 40:

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as other Turkish nationals. In particular, they shall have an equal right to establish, manage and control at their own expense, any charitable, religious and social institutions, any schools and other establishments for instruction and education, with the right to use their own language and to exercise their own religion freely therein.

Article 41:

As regards public instruction, the Turkish Government will grant in those towns and districts, where a considerable proportion of non-Moslem nationals are resident, adequate facilities for ensuring that in the primary schools the instruction shall be given to the children of such

Turkish nationals through the medium of their own language. This provision will not prevent the Turkish Government from making the teaching of the Turkish language obligatory in the said schools.

In towns and districts where there is a considerable proportion of Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities, these minorities shall be assured an equitable share in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budgets for educational, religious, or charitable purposes.

The sums in question shall be paid to the qualified representatives of the establishments and institutions concerned.

Article 42:

The Turkish Government undertakes to take, as regards non-Moslem minorities, in so far as concerns their family law or personal status, measures permitting the settlement of these questions in accordance with the customs of those minorities.

These measures will be elaborated by special Commissions composed of representatives of the Turkish Government and of representatives of each of the minorities concerned in equal number. In case of divergence, the Turkish Government and the Council of the League of Nations will appoint in agreement an umpire chosen from amongst European lawyers.

The Turkish Government undertakes to grant full protection to the

churches, synagogues, cemeteries, and other religious establishments of the above-mentioned minorities. All facilities and authorisation will be granted to the pious foundations, and to the religious and charitable institutions of the said minorities at present existing in Turkey, and the Turkish Government will not refuse, for the formation of new religious and charitable institutions, any of the necessary facilities which are guaranteed to other private institutions of that nature.

Article 43:

Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall not be compelled to perform any act which constitutes a violation of their faith or religious observances, and shall not be placed under any disability by reason of their refusal to attend Courts of Law or to perform any legal business on their weekly day of rest.

This provision, however, shall not exempt such Turkish nationals from such obligations as shall be imposed upon all other Turkish nationals for the preservation of public order.

Article 44:

Turkey agrees that, in so far as the preceding Articles of this Section affect non-Moslem nationals of Turkey, these provisions constitute obligations of international concern and shall be placed under the guarantee of the League of Nations. They shall not be modified without the assent of the majority of the Council of the League of Nations. The British Empire, France, Italy and Japan hereby agree not to withhold their assent to any modification

in these Articles which is in due form assented to by a majority of the Council of the League of Nations.

Turkey agrees that any Member of the Council of the League of Nations shall have the right to bring to the attention of the Council any infraction or danger of infraction of any of these obligations, and that the Council may thereupon take such action and give such directions as it may deem proper and effective in the circumstances.

Turkey further agrees that any difference of opinion as to questions of law or of fact arising out of these Articles between the Turkish Government and any one of the other Signatory Powers or any other Power, a member of the Council of the League of Nations, shall be held to be a dispute of an international character under Article 14 of the Covenant of the League of Nations. The Turkish Government hereby consents that any such dispute shall, if the other party thereto demands, be referred to the Permanent Court of International Justice. The decision of the Permanent Court shall be final and shall have the same force and effect as an award under Article 13 of the Covenant.

Article 45:

The rights conferred by the provisions of the present Section on the non-Moslem minorities of Turkey will be similarly conferred by Greece on the Moslem minority in her territory.

Impressum

Herausgegeben vom

Kriminalpräventiven Rat
der Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro der Beigeordneten Helga Stulgies
Burgplatz 21/22
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211.89-93795
Telefax: 0211.89-29003

Verantwortlich

Michael Klein

Redaktion

Melanie Bayer, Irena Leuschner

Gestaltung

Pauline Denecke

Titelmotiv

© Rheinische Post, © Westdeutsche Zeitung

Düsseldorf, März 2010

